

NEUSTADT
AM RÜBENBERGE

Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 520A
„Östlich Bruchlandsweg –
1. Bauabschnitt“
mit örtlicher Bauvorschrift
der Stadt Neustadt a. Rbge.
Stadtteil Borstel
- beglaubigte Abschrift -

Ausgearbeitet
Hannover, im November 2023

Susanne **Vogel** ■
■ Architektin
■ Bauleitplanung

Gretchenstraße 35
30161 Hannover
Tel.: 0511-394 61 68

E-Mail: vogel@planungsbuero-vogel.de
Internet: www.planungsbuero-vogel.de

In Zusammenarbeit mit

pu Planungsgruppe
Umwelt

Dipl.-Ing. Irmgard Peters
Stiftstraße 12
30159 Hannover
Tel. 0511/51949785
i.peters@planungsgruppe-umwelt.de

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	6
1.	Einleitung	6
2.	Allgemeine Ziele und Zwecke des Bebauungsplans	6
3.	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	7
4.	Ziele der Raumordnung.....	8
5.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	9
6.	Interkommunales Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB)	10
II.	Rahmenbedingungen für den Bebauungsplan.....	11
1.	Lage des Plangebiets, Größe des Geltungsbereichs, Höhenverhältnisse, Entwässerung, Eigentumsstruktur.....	11
2.	Bodenbeschaffenheit und Altlasten	12
3.	Baulich genutzte Flächen, Freiflächen, Zustand von Natur und Landschaft	13
III.	Begründung der wesentlichen Festsetzungen	15
1.	Bebauungsvorschlag.....	15
2.	Art der baulichen Nutzung.....	17
3.	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	17
4.	Örtliche Bauvorschrift.....	18
5.	Öffentliche Straßenverkehrsflächen	19
6.	Öffentliche Grünfläche, Anpflanzung von Bäumen.....	19
7.	Fläche für die Wasserwirtschaft	19
8.	Flächenübersicht.....	20
IV.	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans.....	21
1.	Maßnahmen - Kosten - Finanzierung	21
2.	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen	21
V.	Abwägung: öffentliche Belange ohne Umweltbelange	21
1.	Erschließung	21
a)	Verkehrerschließung, Belange des Verkehrs	21
b)	Ver- und Entsorgung	21
c)	Oberflächenentwässerung	22
2.	Wohnbedarf der Bevölkerung und die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse	22
3.	Soziale Bedürfnisse der Bevölkerung	23
4.	Belange der Landwirtschaft.....	23
5.	Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile	23

VI.	Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)	24
A.	Einleitung	24
1.	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	24
2.	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren	24
3.	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes	25
a)	Fachgesetze	25
b)	Fachpläne	25
4.	Schutzgebiete/ Geschützte Teile von Natur und Landschaft	27
5.	Sonstige Belange des Umweltschutzes	28
B.	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands und Prognose zur Entwicklung bei Durchführung der Planung	28
1.	Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“	28
a)	Bestand und Bewertung	29
b)	Auswirkungsprognose	29
2.	Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“	29
a)	Teilschutzgut Biotope/Pflanzen: Bestand und Bewertung	30
b)	Teilschutzgut Biotope/Pflanzen: Auswirkungsprognose	32
c)	Teilschutzgut Tiere: Bestand und Bewertung	32
d)	Teilschutzgut Tiere: Auswirkungsprognose	33
3.	Schutzgut Boden und Fläche	36
a)	Bestand und Bewertung	36
b)	Auswirkungsprognose	37
4.	Schutzgut Wasser	38
a)	Bestand und Bewertung	38
b)	Auswirkungsprognose	39
5.	Schutzgut Klima und Luft	39
a)	Bestand und Bewertung	39
b)	Auswirkungsprognose	40
6.	Schutzgut Landschaft	40
a)	Bestand und Bewertung	40
b)	Auswirkungsprognose	42
7.	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	43
a)	Bestand und Bewertung	43
b)	Auswirkungsprognose	43
8.	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	43
9.	Prognose zur Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	43
10.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	43
11.	Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a BauGB)	44

a)	Bodenschutzgebot – Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen	44
b)	Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz	44
c)	Prüfung der Verträglichkeit mit EU-Schutzgebieten	45
d)	Erfordernisse des Klimaschutzes	45
12.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	46
a)	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	46
b)	Maßnahmen zum Ausgleich	48
C.	Artenschutzrechtliche Betroffenheit	53
1.	Rechtliche Grundlagen	53
2.	Konfliktabschätzung/ Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	54
3.	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung	55
4.	Fazit	55
D.	Zusätzliche Angaben	55
1.	Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung	55
2.	Maßnahmen zur Überwachung	56
3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	56
4.	Referenzliste	56
VII.	Abwägung: Private Belange	57
VIII.	Abwägung: Zusammenfassende Gewichtung	57
	Verfahrensvermerke	58

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebiets	6
Abb. 2: Ausschnitt aus dem RROP 2016	8
Abb. 3: Nöpker Beeke nördlich des Plangebietes (Graben; Gewässer mit Bedeutung i.S. der WRRL erst nordwestlich von Nöpke).....	9
Abb. 4: Flächenhafte Entwicklungsziele des RROP 2016 für Borstel (und Nöpke)	9
Abb. 5: Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge.	10
Abb. 6: Höhenverhältnisse im Plangebiet	11
Abb. 7: Ertragsfähigkeit der Böden im Plangebiet lt. Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS).....	13
Abb. 8: Bodenzahlen der Bodenschätzung im Plangebiet lt. Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS).....	13
Abb. 9: Luftbild vom Plangebiet (rote Linie) und der Umgebung, Stand Mai 2021	14
Abb. 10: Bruchlandsweg, Einmündung Kleieweg; Bushaltestelle am Bruchlandweg im Süden des Plangebietes	15
Abb. 11 und 12: Kleieweg; Blick vom Bruchlandsweg nach Osten zur Windmühle (links) und unbefestigter Weg an der Nordgrenze des Plangebietes mit der Eiche (rechts).....	15
Abb. 13: Bebauungsvorschlag	16
Abb. 14: Flächenübersicht.....	20
Abb. 15: Ausschnitt aus Karte 5a: Zielkonzept, LRP Region Hannover 2013	26
Abb. 16: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Neustadt a- Rbge. (2007) Beiplan Nr. 9.....	26
Abb. 17: Ausschnitt aus zeichnerischer Darstellung RROP Region Hannover 2016	27
Abb. 18: Lageübersicht angrenzende Schutzgebiete (Quelle: NLWKN 2021, 2020)	27
Abb. 19: Eiche am nördlichen Rand des Geltungsbereichs.....	30
Abb. 20: Ausschnitt aus Karte 1 Arten und Biotope, LRP Region Hannover 2013.....	31
Abb. 21: Ausschnitt aus Erläuterungskarte 5: Biotopverbundsystem, RROP Region Hannover 2016.....	31
Abb. 22: Bodentypen nach BK 50	36
Abb. 23: Schutzwürdige Böden gemäß LBEG (Bodenkarten WMS - Dienst LBEG, Aufruf 22.10.21) ..	37
Abb. 24: Ausschnitt aus Karte 4 Klima und Luft, LRP Region Hannover (2013)	40
Abb. 25: Blick von der Kreuzung Kleieweg und Bruchlandsweg Richtung Norden	41
Abb. 26: Blick vom Ortsrand Borstel Richtung Süden.....	41
Abb. 27: Ausschnitt aus Beiplan Nr. 11 Landschaftsbild und Erholungseignung (Landschaftsplan Neustadt a. Rbge. 2007).....	41
Abb. 28: Ausschnitt aus Karte 2 Landschaftsbild, LRP Region Hannover 2013.....	42
Abb. 29: Übersicht Lage der externen Ausgleichsmaßnahme	51
Abb. 30: Externe Ausgleichsmaßnahme A 1.....	50

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Flächenübersicht.....	20
Tab. 2: Biotoptypen im Bestand (nach Biotopwertliste LANUV 2008)	30
Tab. 3: Darstellung der prognostizierten Biotoptypen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans ..	32
Tab. 4: Artenliste Brutvögel (ABIA GBR 2022)	33
Tab. 5: Ermittlung Flächenwert Istzustand	48
Tab. 6: Ermittlung Flächenwert des Planzustandes	49
Tab. 7:.....Aufwertungspotential auf dem Flurstück 3/1, Flur 1, Gemarkung Dudensen, Maßnahme A1	51

I. Allgemeines

1. Einleitung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“ wird eine Erweiterung der Wohnbebauung im Stadtteil Borstel vorbereitet. Der Bebauungsplan ist aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt entwickelt, welcher in diesem Bereich eine Fläche zur Entwicklung von Wohnbebauung vorsieht, die etwas mehr als doppelt so groß ist, wie das Gebiet der vorliegenden Planung. Aufgrund der aktuellen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in den Stadtteilen und den vorhandenen, aber am Markt nicht verfügbaren Baulücken, soll von der im Flächennutzungsplan vorgesehene Fläche mit der vorliegenden Planung ein erster Bauabschnitt entwickelt werden. Damit soll dem Bedarf an verfügbaren und bebaubaren Grundstücken im Stadtteil Borstel Rechnung getragen und eine angemessene Eigenentwicklung des Stadtteils gewährleistet werden.

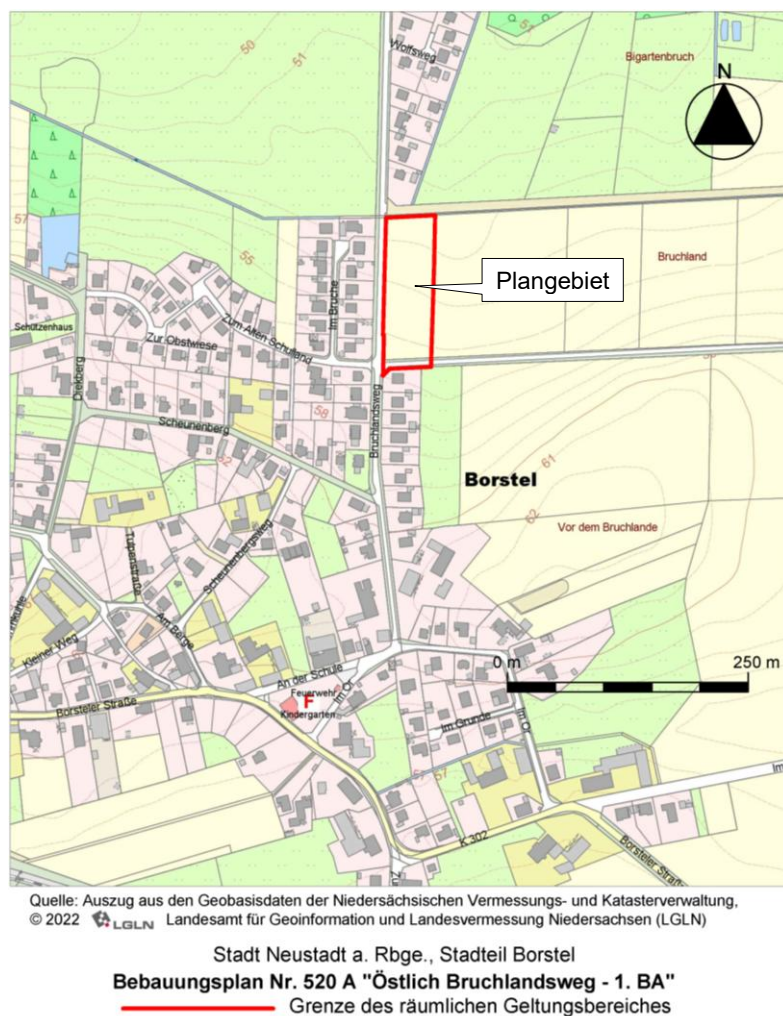


Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebiets

2. Allgemeine Ziele und Zwecke des Bebauungsplans

Ziel des Bebauungsplans ist eine Wohnbebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern (Einzel- und Doppelhäuser) auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Planung hat den **Zweck**, den Bedarf an Wohngrundstücken im Stadtteil Borstel zu decken.

Die Planung ist notwendig, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von neuen Wohngrundstücken zu schaffen.

3. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans (= **Plangebiet**) muss so abgegrenzt werden, dass die Ziele und Zwecke des Bebauungsplans erreicht werden. Für die Abgrenzung gilt außerdem der Grundsatz, dass von einem Bebauungsplan die Bewältigung der ihm anzurechnenden Konflikte verlangt werden muss. Nach diesen Kriterien wurde das Plangebiet abgegrenzt:

In das Plangebiet werden landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich des Bruchlandsweg zwischen dem Kleiweg im Süden und der nördlich angrenzenden Wohnbebauung am Torweg im Stadtteil Nöpke einbezogen, die für die geplante Wohnnutzung zur Verfügung gestellt werden sollen. Außerdem werden die Teilflächen des Bruchlandswegs einbezogen, die für die Herstellung der Sickermulden benötigt werden, und der Kleiweg, soweit er der Erschließung der Flächen im Plangebiet dient.

Nachteilige Auswirkungen auf die an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind nicht zu erwarten:

- Westlich des Plangebietes verläuft in Nord-Süd-Richtung der Bruchlandsweg, über den das Gebiet auch im Wesentlichen erschlossen werden soll. Auf der dem Plangebiet gegenüber liegenden Seite des Bruchlandweges befindet sich Wohnbebauung, wie sie im Plangebiet auch vorgesehen ist. Nachteilige Auswirkungen auf diese Wohnbebauung sind nicht zu erwarten,
- Im Norden grenzen zunächst ein Feldwirtschaftsweg und daran anschließend, entlang des Torweges erst nur in einer Bautiefe, dann breiter werdend, ebenfalls Wohnhäuser an. Nachteilige Auswirkungen auf diese Wohnbebauung sind ebenfalls nicht zu erwarten.
- Weiter östlich des Torweges befindet sich an der nördlichen Grenze des Plangebietes entlang des Feldwirtschaftswegs Gehölze und Bäume. Davon grenzt ein Baum an das Plangebiet. Dieser wird zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen für Natur und Landschaft bei der Planung entsprechend berücksichtigt.
- Die Flächen östlich des Planungsgebietes werden landwirtschaftlich genutzt, wie das Planungsgebiet bisher auch. Aufgrund fehlender Gehölzstrukturen und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist mit nachteiligen Umweltauswirkungen nicht zu rechnen. Der Flächennutzungsplan sieht hier, wie bereits oben ausgeführt, die weitere Entwicklung von Wohngrundstücken vor.
- Südlich des Kleiwegs schließt sich ein Wohngebiet an. Nachteilige Auswirkungen auf diese Wohnbebauung sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Der Grundsatz der Konfliktbewältigung wird daher bei der Abgrenzung des Plangebiets eingehalten.

4. Ziele der Raumordnung

Für das Stadtgebiet gilt das **Regionale Raumordnungsprogramm für die Region Hannover 2016** (RROP 2016), das am 10.08.2017 in Kraft getreten ist.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem RROP 2016

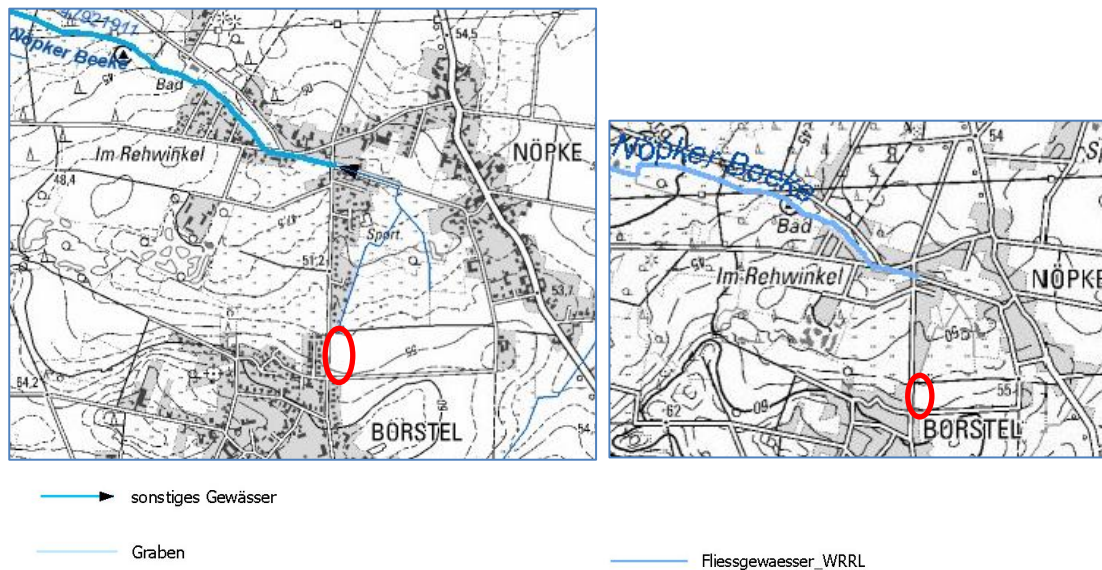
Der Bebauungsplan Nr. 520A ist, wie alle Bauleitpläne, den „Zielen der Raumordnung“ anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Das Plangebiet ist im RROP 2016 als „vorhandene Bebauung/ bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt. Damit wurde im raumordnerischen Gegenstromprinzip die Darstellung einer „Wohnbaufläche“ aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. übernommen.

An dem planerisch gesicherten Bereich grenzen in der Darstellung des RROP 2016 im Norden ein „Vorranggebiet für Natur und Landschaft (3.1.2, Ziffer 03)“, ein „Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes (3.1.2, Ziffer 05)“ und ein „Vorbehaltsgebiet Erholung“ (3.2.5, Ziffer 02). Diese Darstellungen des RROP reichen Maßstabsbedingt bis an das Plangebiet heran bzw. überlagern dies geringfügig. Aus Tab. 2 des Anhangs des RROP zu Kap. 3.1.2 geht hervor, dass die Begründung für die Darstellung des „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ am Nordrand des Planungsgebietes die Nöpker Beeke als „überregional [bzw.] regional bedeutsames Fließgewässer“ ist. Die Nöpker Beeke nimmt ihren Verlauf nördlich des Plangebiets (vgl. Abb. 3, Seite 9. Negative Auswirkungen auf diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans nicht zu erwarten. Der Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt berücksichtigt den Wert der Freiflächen nördlich des Plangebiets durch die Darstellung „Entwicklungsziel geschützter Landschaftsbestandteil“.

Raumordnerische Ziele stehen der vorliegenden Planung und der Entwicklung von Wohngrundstücken auf einer im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche nicht entgegen.

Das dargestellte „Vorbehaltsgebiet Erholung (3.2.5, Ziffer 02)“ grenzt ebenfalls nördlich an das Plangebiet an. Der Bedeutung der nördlich angrenzenden Flächen und der Wegeverbindung zwischen „Torweg“ und „Bigartenbruch“ für die lokale Erholung wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.



(Quelle: Umweltkarten Niedersachsen, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz)

Abb. 3: Nöpker Beeke nördlich des Plangebietes
(Graben; Gewässer mit Bedeutung i.S. der WRRL erst nordwestlich von Nöpke)

RROP – Vorgaben zur Eigenentwicklung

Borstel gehört lt. RROP 2016 zu den „Ländlich strukturierten Siedlungen“ der Kategorie „Eigenentwicklung“. Das RROP legt für diese Stadtteile quantitative Obergrenze der zulässigen Siedlungsentwicklung innerhalb des 10-jährigen Geltungszeitraums des RROP fest. Dabei wendet die Region Hannover ein Modell zur Eigenentwicklung an, mit dem sie raumordnerische Ziele für eine flächenhafte Entwicklungsquote für die betroffenen Stadtteile festlegt.

Im RROP 2016 wurden für Borstel nach diesem Modell folgende Werte als raumordnerische Ziele festgelegt:

Neustadt a. Rbge.			
Stadt- / Ortsteile	Siedlungsfläche	Basiszuschlag 5% in m ²	Ermessens- zuschlag 7% in m ²
Borstel	457.483	22.874	32.024

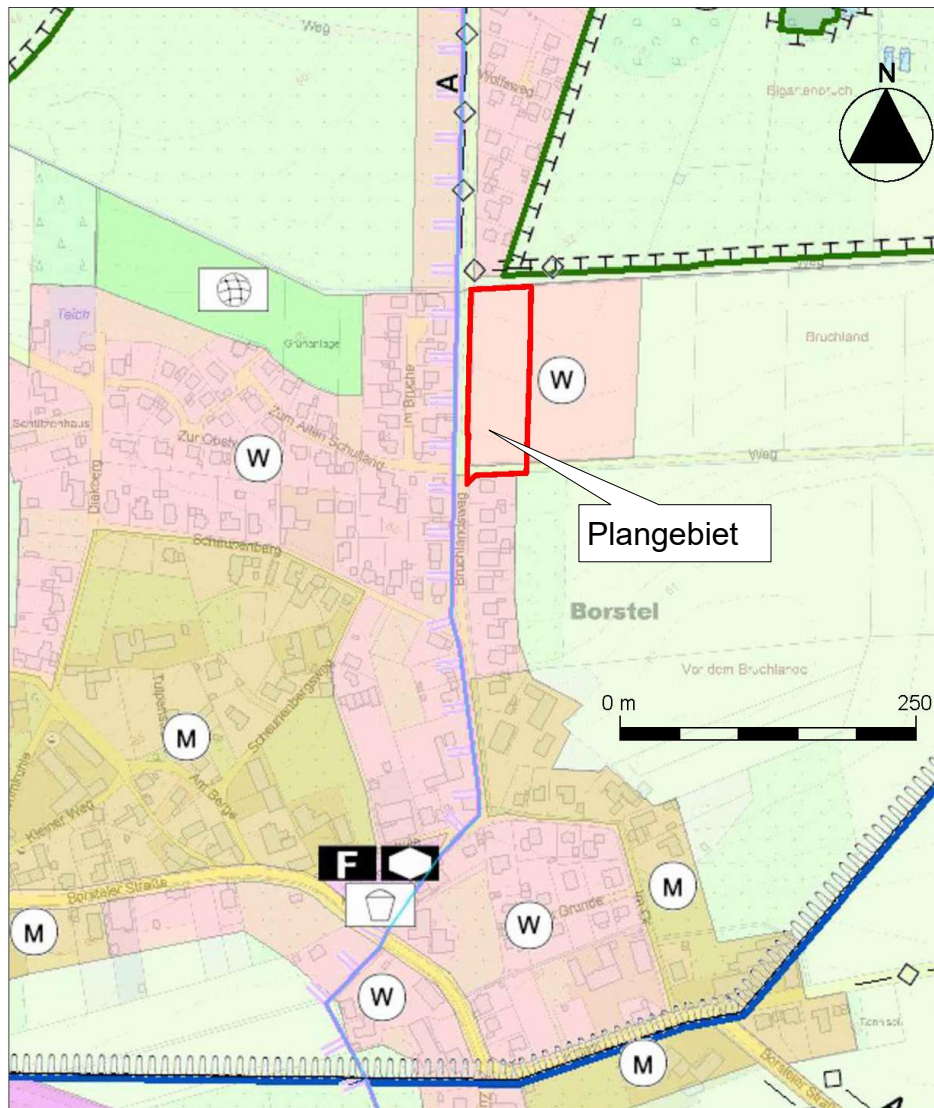
Abb. 4: Flächenhafte Entwicklungsziele des RROP 2016
für Borstel (und Nöpke)

Die geplante Entwicklung von Wohngrundstücken auf einer Fläche von 8.033 m² liegt deutlich unter dem Basiszuschlag von 5 % der Siedlungsfläche, der für die Eigenentwicklung zur Verfügung steht.

5. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Maßgeblich für die Planung ist der „Flächennutzungsplan 2000“ der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 20.6.2002 in der Fassung nach der 44. Änderung vom 14.08.2021 (vgl. den Planausschnitt auf Seite 10).

Dieser stellt die Flächen im Plangebiet als „Wohnbaufläche“ dar. Aus dieser Darstellung wird der Bebauungsplan entwickelt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2022 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Abb. 5: Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge.

Städtebauliches Entwicklungsziel der Stadt Neustadt a. Rbge. ist es für die Flächen des Plan-
gebiets und weiteren sich östlich anschließenden Flächen Wohnbauflächen bereitzustellen.

Diesem Entwicklungsziel und dem aktuellen Bedarf an Wohnbauflächen im den Stadtteil Bors-
tel wird mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen. Dabei werden von den im F-Plan
dargestellten Wohnbauflächen an diesem Standort nur etwa 1/3 als „1. Bauabschnitt“ in die
vorliegende Planung einbezogen, weil diese nach den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt
und unter Abwägung mit allen zu berücksichtigenden Belangen in angemessenem Umfang Flä-
chen für die Deckung des Bauflächenbedarfs schafft.

6. Interkommunales Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nach § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustim-
men. Dieses Abstimmungsgebot ist verletzt, wenn von einem Bauleitplan „unmittelbare Aus-
wirkungen gewichtiger Art“ auf eine Nachbargemeinde ausgehen. Bei diesem Bebauungsplan
ist das offensichtlich nicht der Fall. Die Planung berührt mit ihrer geringen Ausweitung des
Siedlungsbereichs von Borstel die angrenzenden Gemeinden nicht. Das Abstimmungsgebot
wird daher nicht verletzt.

II. Rahmenbedingungen für den Bebauungsplan

1. Lage des Plangebiets, Größe des Geltungsbereichs, Höhenverhältnisse, Entwässerung, Eigentumsstruktur

Das Plangebiet liegt am Nordostrand der Ortslage von Borstel. Es schließt unmittelbar an die südlich und westlich gelegene Wohnbebauung innerhalb des Siedlungsbereichs von Borstel an und grenzt nördlich an die im Stadtteil Nöpke gelegene Wohnbebauung an.

Das Planungsgebiet hat eine Größe von 8.033 m².

Das Gelände im Plangebiet hat nur Gefälle in nördlicher Richtung. Die höchste Stelle am Südrand liegt auf einer Höhe von rd. 55,7 m NHN, die tiefste Stelle am Nordrand auf rd. 52,5 m NHN (vgl. Abb. auf S. 11).

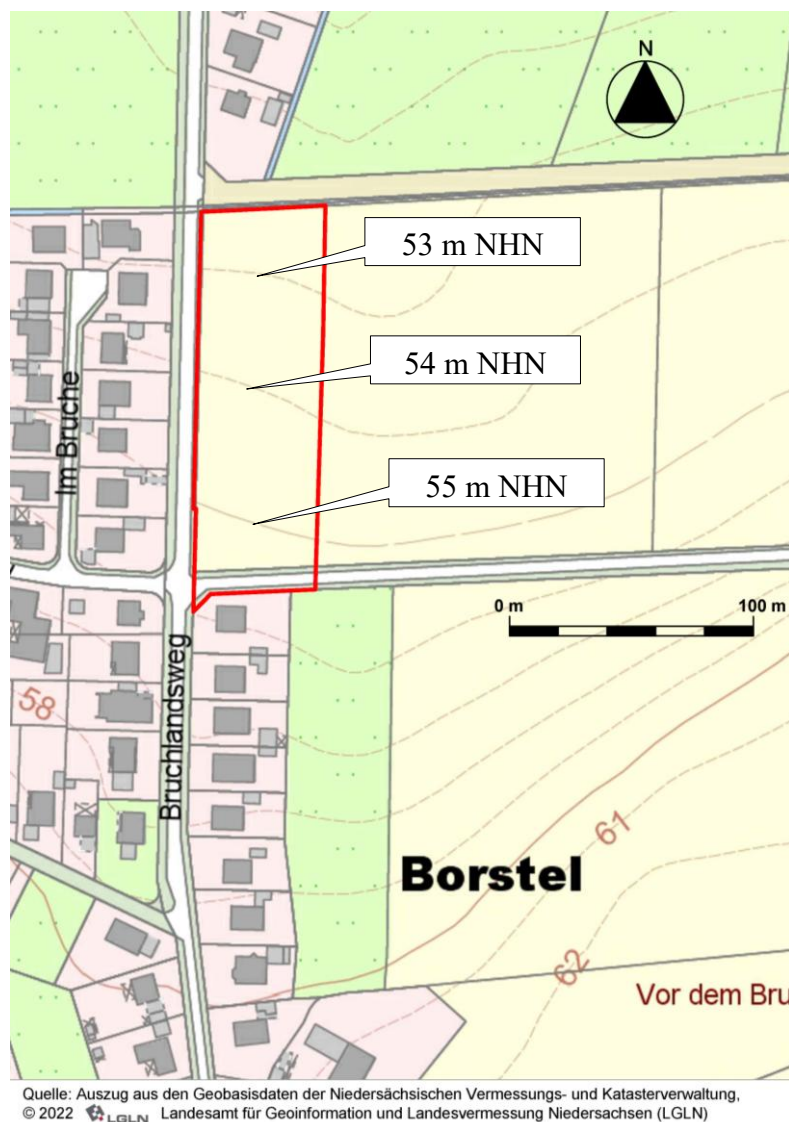


Abb. 6: Höhenverhältnisse im Plangebiet

Das Oberflächenwasser versickert derzeit im Plangebiet. Das Plangebiet gehört zum Entwässerungsgebiet der Nöpker Beeke, die nördlich des Plangebiets ihren Anfang nimmt (vgl. den Kartenausschnitt auf Seite 9).

Die Ackerfläche im Plangebiet sind Privateigentum. Der Kleieweg und der Bruchlandsweg sind Eigentum der Stadt.

Die Stadt plant mit der Thomas Fehse & Henning Dangers GbR einen städtebaulichen Vertrag über die Erschließung und Vermarktung der Grundstücke im Plangebiet zu schließen. Die Thomas Fehse & Henning Dangers GbR hat dazu die Grundstücke im Plangebiet erworben.

2. Bodenbeschaffenheit und Altlasten

Laut dem vorliegenden Bodengutachten¹ kommen im Planungsgebiet unterhalb einer 0,40 - 0,50 m mächtigen Mutterbodenschicht bis zur Endtiefe (4,3 – 5 m unter GOF) der Untersuchung Schmelzwassersande vor, die in unterschiedlichen Tiefen und Schichtdicken von Schmelzwasserlehm durchzogen sind. Bei den Schmelzwassersanden handelt es sich vorwiegend um schwach schluffigen bis schluffigen Fein-, Mittel- bzw. Grobsand. Der Schmelzwasserlehm weist eine steife und weiche bis steife Konsistenz auf und besteht aus feinsandigem, schwach tonigem bis tonigem Schluff. Die Schmelzwasserlehme dagegen sind nur gering durchlässig und wirken wasserstauend. Nach stärkeren Niederschlägen ist lt. Bodengutachten mit einem Anstieg der Wasserstände und mit der Bildung von Stau- und Sickerwasser über dem Schmelzwasserlehm rechnen. Die Schmelzwasserlehme wurden bei der Untersuchung allerdings überwiegend in den Bohrproben außerhalb des Planungsgebietes angetroffen. Mithin gilt dieses Risiko im Planungsgebiet nicht.

Während der Bohrarbeiten im März 2022 wurde Grundwasser angetroffen. Die Ruhewasserstände lagen zwischen 1,90 und 4,80 m unter Geländeoberfläche (GOF) bzw. zwischen ca. 52 und 50,5 m NHN. Nach Angaben vom NIBIS KARTENSERVEN des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie in Niedersachsen (LBEG) liegen im Untersuchungsgebiet die mittleren höchsten Wasserstände bei ~50,0 m NHN.

Die Wasserdurchlässigkeit des Schmelzwassersandes wurde an zwei Stellen aus Sieblinienanalysen bestimmt. Es wurden Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte von $k_f = 3,2 \cdot 10^{-5} \text{ m/s}$ bzw. $2,5 \cdot 10^{-5} \text{ m/s}$ ermittelt. Gemäß DWA A138 sind diese Werte mit dem Faktor 0,2 abzumindern, so dass sich $k_f \text{ A138} = 5 \cdot 10^{-6} \text{ m/s}$ ergibt.

Im Ergebnis stellt das Gutachten fest, dass die Untergrundverhältnisse im Planungsgebiet² **für eine Regenwasserversickerung geeignet** sind.

Die landwirtschaftliche Bedeutung der Böden im Plangebiet ist gering. Die (natürliche) Ertragsfähigkeit der Böden im Plangebiet ist lt. NIBIS „sehr gering“ (vgl. Abb. S. 6). Dem entsprechend zeigen auch die Zahlen der landwirtschaftlichen Bodenschätzung mit 31/ 33 (Bodenzahl/ Ackerzahl) eine geringe Bedeutung der Böden für die landwirtschaftliche Nutzung (vgl. Abb. S. 13).

Das Niedersächsische Bodeninformationssystem (NIBIS) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) weist auf der Planungsfläche oder der unmittelbaren Umgebung keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen aus. Die Stadt Neustadt a. Rbge. besitzt über dies hinaus keine Informationen, die darauf schließen lassen, dass für die Fläche im Plangebiet der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht (**Verdachtsflächen** gem. § 2 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz).

Gemäß den Untersuchungen des Baugrundgutachtens wurden eine Mischprobe des lehmigen Bodens wegen geringfügiger Unterschreitung des pH-Wertes ($6,4 < 6,5 = \text{Grenzwert}$) nach Laga als Z 1.2 eingestuft. Der Bodengutachter sieht aus wissenschaftlicher Sicht wegen der

¹ Bodengutachten des Ingenieurbüros Marienwerden GmbH, Bericht vom 07.04.2022

² Die Eignung für die Regenwasserversickerung gilt lt. Gutachten für die Bohrstandorte im Planungsgebiet (Bohrsatzpunkte BS 1, 3 und 5 der Untersuchung).

geogen bedingten geringfügigen Unterschreitung keine Gefährdung und stellt im Rahmen der Einzelfallentscheidung der Behörde eine Zuordnung gemäß LAGA Z 0 in Aussicht.

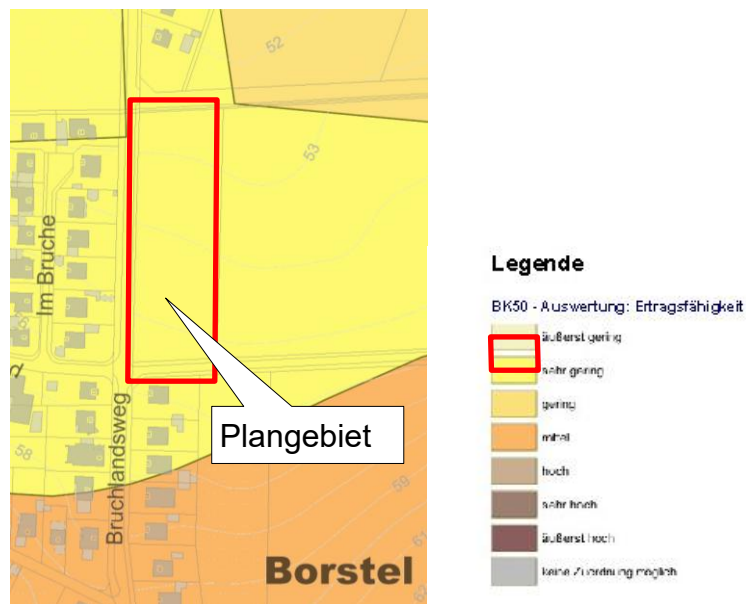


Abb. 7: Ertragsfähigkeit der Böden im Plangebiet
lt. Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS)

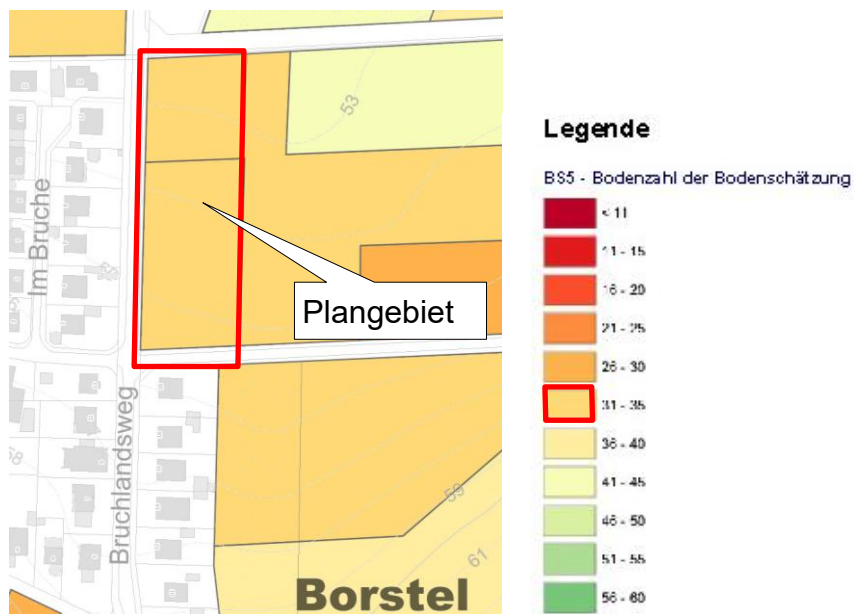


Abb. 8: Bodenzahlen der Bodenschätzung im Plangebiet
lt. Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS)

3. Baulich genutzte Flächen, Freiflächen, Zustand von Natur und Landschaft

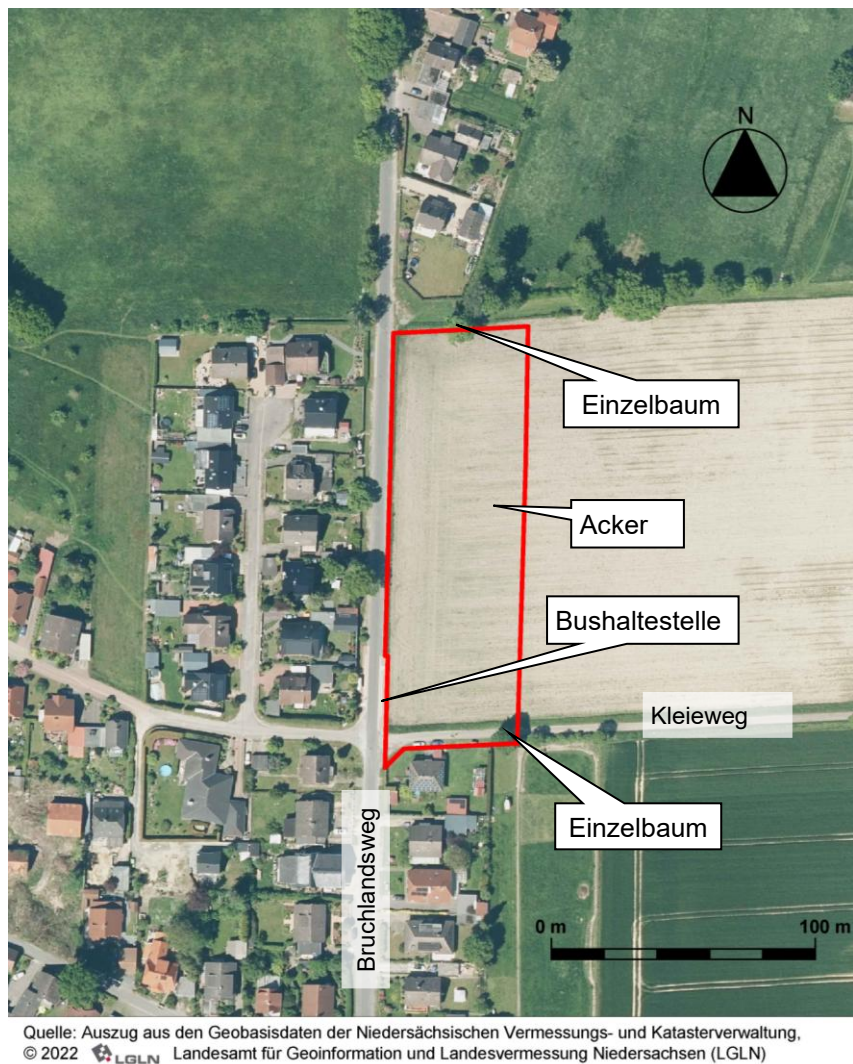
Im Plangebiet gibt es keine baulich genutzten Flächen. Die Fläche im Plangebietes wird bislang intensiv landwirtschaftlich genutzt, als Acker (vgl. das Luftbild auf Seite 14).

Die Westseite des Plangebiets wird begrenzt durch den Bruchlandsweg, von dem aus das neue Wohngebiet im Wesentlichen erschlossen werden soll (vgl. Abb. S. 15). An der Südwestecke

befindet sich am Bruchlandsweg eine Bushaltestelle, mit der das Wohngebiet an den ÖPNV angebunden wird.

Die südliche Begrenzung des Plangebietes bildet der Kleieweg, der von Borstel nach Osten Richtung Windmühle Borstel verläuft (vgl. Abb. auf S. 15). Innerhalb der Straßenparzelle des Kleiewegs steht in der Südostecke des Plangebietes ein großer Laubbaum.

Nach Norden wird die Fläche begrenzt von einem Feldwirtschaftsweg, der vom Bruchlandsweg/ Torweg nach Osten zum Bigartenbruch führt. Hier steht innerhalb der Wegeparzelle an der Grenze zum Plangebiet eine Eiche.



Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel
Bebauungsplan Nr. 520 A "Östlich Bruchlandsweg - 1. BA"
Lage und Umgebung des Plangebietes (Luftbild Stand 5/2021)

Abb. 9: Luftbild vom Plangebiet (rote Linie) und der Umgebung, Stand Mai 2021



Abb. 10: Bruchlandsweg, Einmündung Kleieweg;
Bushaltestelle am Bruchlandweg im Süden des Plangebietes



Abb. 11 und 12: Kleieweg; Blick vom Bruchlandsweg nach Osten zur Windmühle (links)
und unbefestigter Weg an der Nordgrenze des Plangebietes mit der Eiche (rechts)

III. Begründung der wesentlichen Festsetzungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans soll eine Nutzung seines räumlichen Geltungsbereichs erreicht werden, die die Zielvorstellungen verwirklicht, die oben in Abschnitt I.2 dargestellt wurden. Im Folgenden wird begründet, dass die Festsetzungen geeignet sind, die angestrebte Nutzung zu erreichen.

1. Bebauungsvorschlag

Der Bebauungsvorschlag zeigt eine mögliche Bebauung des Plangebiets, die den Zielvorstellungen der Stadt Neustadt a. Rbge. entspricht. Es sollen Einfamilienhäuser entstehen.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2022  Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Abb. 13: Bebauungsvorschlag

Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch den Bruchlandsweg erschlossen. Zur Sicherung der Erschließung der östlich angrenzenden Erweiterungsflächen wird eine Bautiefe vom Nordrand des Plangebiets eine Straße in östlicher Richtung vorgesehen, die in einer Aufweitung endet. Hier können öffentliche Stellplätze angelegt und ein großkroniger Straßenbaum gepflanzt werden.

Im Süden ist aufgrund der vorhandenen Bushaltestelle am Bruchlandsweg die Erschließung eines Grundstücks vom Kleieweg vorgesehen. Zur Erhaltung des Einzelbaumes auf der Südseite des Kleiewegs wird eine Aufweitung der Straßenparzelle nach Norden vorgesehen.

Insgesamt können nach dem Bebauungsvorschlag etwa 7 Einfamilienhausgrundstücke mit Größen zwischen ca. 750 m und 1.100 m² entstehen.

2. Art der baulichen Nutzung

Zweck des Bebauungsplans ist die Schaffung von Baugrundstücken zur Deckung eines kleinen Teils des Wohnbedarfs in Neustadt a. Rbge. und insbesondere für die Eigenentwicklung von Borstel. Wohnqualität und der Schutz des Wohnens stehen im Vordergrund. Daneben sollen auch die für ein Wohngebiet typischen Versorgungseinrichtungen, nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke allgemein zulässig sein. Diesen Zielvorstellungen entspricht der Baugebietstyp „**Allgemeines Wohngebiet**“ (WA) gem. § 4 BauNVO. Eine scharfe Trennung von Wohnen und Arbeiten, wie sie bei einem „Reinen Wohngebiet“ (WR) gem. § 3 BauNVO entsteht, das praktisch **nur** dem Wohnen dient, ist nicht geplant. Sie ist für einen ländlichen Ortsteil wie Borstel auch untypisch. Die Flächen, auf denen Wohngrundstücke entstehen sollen, werden daher als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzt.

3. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Das Maß der baulichen Nutzung wird so festgesetzt, dass die geschilderten Zielvorstellungen für die geplante Bebauung des Plangebiets erreicht werden. Dafür genügt es, die Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse festzusetzen (§ 16 Abs. 3 BauNVO). Damit wird die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke zweckmäßig und leicht nachvollziehbar geregelt.

Die GRZ begrenzt die Überbauung der Grundstücke. Durch die Einschränkung der GRZ werden die Freiflächen auf den Baugrundstücken gesichert, die für die Durchgrünung des Plangebiets und die Versickerung des Oberflächenwassers wichtig sind. Außerdem wird durch die Anrechnung von Nebenanlagen sowie Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten die mögliche Versiegelung der Grundstücke begrenzt (§ 19 Abs. 4 BauNVO). Das dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

Geplant sind Gebäude in **offener Bauweise, als Einzel- oder Doppelhäuser** (vgl. den Bebauungsvorschlag). Für sie wird eine **GRZ von 0,25** zugelassen. Das ermöglicht die geplanten Einfamilienhäuser. Durch die Begrenzung der Versiegelung durch Stellplätze, Garagen, Zufahrten und Nebenanlagen auf maximal 50 % der festgesetzten GRZ ergibt sich ein Versiegelungsgrad von maximal 37,5 % der Baugrundstücke.

Bei der Gestaltung der Hausgärten auf den privaten Baugrundstücken ist in den vergangenen Jahren ein Trend zur Herstellung von sogenannten „Schottergärten“ beobachten. Bei der Gestaltung der nicht überbauten Flächen ist jedoch § 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu beachten. Dieser schreibt vor, dass die nicht überbauten Flächen Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind, wie zum Beispiel Zuwegungen oder Zufahrten. An Grünflächen auf den Baugrundstücken besteht auch ein öffentliches Interesse, da sie für Tiere und Pflanzen einen wertvollen Lebensraum darstellen. Darüber hinaus haben sie einen Einfluss auf das Kleinklima und tragen damit zur Minderung von Klimafolgen durch weitere Bebauung sowie zum Grundwasserschutz bei. Grünflächen werden durch naturbelassene oder angelegte, mit Pflanzen bewachsene Flächen geprägt ("grüner Charakter"). Dies schließt Steinelemente nicht aus, wenn sie sich dem Bewuchs dienend zu- und unterordnen. Ausgeschlossen ist nach einem Urteil des Obergerichtes (OVG) Niedersachsen die Anlage sogenannter „Schottergärten“ (Beschluss vom 17.01.2023, Az.: 1 LA 20/22. Einer ausdrücklichen Regelung dazu bedarf es in einem Bebauungsplan dazu nicht.

Das Maß der baulichen Nutzung wird außerdem durch die höchstzulässige **Zahl der Vollgeschosse** begrenzt. Dafür wird die Zahl der Vollgeschosse auf maximal eines begrenzt. Das entspricht der in Borstel üblichen Wohnbebauung.

Die **überbaubaren Grundstücksflächen** werden durch Baugrenzen festgesetzt. Baulinien sind grundsätzlich nicht erforderlich. Mit ihnen wird in der Regel eine städtebauliche Raumbildung angestrebt, die bei der lockeren Bebauung im Plangebiet kaum zu erreichen ist.

Die **Baugrenzen** sind so festgesetzt, dass

- zu den Straßen grundsätzlich ein Abstand von 5 m für Vorgärten oder als Vorplatz verbleibt,
- bei dem Grundstück in der Nordwestecke des Plangebiets wird davon abweichend ein Abstand von 3 m zum Bruchlandsweg vorgesehen, um die Nutzung des Grundstücks nicht zu stark einzuschränken. Das gilt auch für das Grundstück im Süden im Bereich der Aufweitung des Kleiewegs.
- zur Sickermulde am Nordrand des Plangebiets ein Abstand von 3 m gewahrt wird.

4. Örtliche Bauvorschrift

Durch die örtliche Bauvorschrift werden besondere Anforderungen an die Gestaltung der geplanten Bebauung gestellt. Die Wohnhäuser im Plangebiet sollen die Ortslage von Borstel harmonisch erweitern. Um dies sicherzustellen, werden auf der Grundlage der Ergebnisse des „Dorferneuerungsplans Mühlenfelder Land“ Regelungen für die Gestaltung der Dächer und das Erscheinungsbild der Einfriedungen getroffen, die für das Ortsbild von wesentlicher Bedeutung sind. Das sind die in Borstel üblichen, geneigten rot und braunen Sattel- oder Walm- und Krüppelwalmdächer. Insbesondere vor dem Hintergrund der Bestandsbebauung in der Umgebung und der Verwendung von Photovoltaikelementen auf den Dachflächen werden auch grau bis schwarze Farbtöne zugelassen.

Außerdem sollen begrünte Dächer ausnahmsweise zugelassen werden können, um die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen und die Anpassung an den Klimawandel zu fördern.

Durch Regelungen zu den Einfriedungen soll erreicht werden, dass die Vorgartenbereiche der neuen Wohngrundstücke positiv zum Erscheinungsbild des öffentlichen Straßenraums beitragen. Dazu wird auf die Empfehlungen des Dorferneuerungsplan Mühlenfelder Land zurückgegriffen. Zugelassen werden Hecken aus standortheimischen Laubgehölzen, Findlings-, Natur- und Ziegelsteinmauern, senkrecht gegliederte Holzzäune (Staketenzaun) und Metallzäune (Stabgittermatten ohne eingewebte Sichtschutzstreifen). In zunehmenden Maße werden statt Holzzäunen Zäune mit „Verbundstoffen“ aus Holz und Kunststoff verwendet (z.B. Wood Plastic Composite (WPC)). Diese entsprechen in ihrem Erscheinungsbild nicht dem gewünschten „klassischen“ Holzzaun, wie er in Borstel typisch ist. Zur Klarstellung werden diese Verbundstoffe ausdrücklich ausgeschlossen.

Für die Mauern und Zäune wird zusätzlich eine Höhenbegrenzung aufgenommen, um die Vorgartenbereiche nicht von der Straße „abzuriegeln“. Bei Hecken, die zur Durchgrünung des Straßenraums beitragen, ist die Höhenbegrenzung nicht erforderlich.

Durch die örtliche Bauvorschrift werden außerdem ökologische Anforderungen im Plangebiet geregelt. Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser soll an Ort und Stelle versickert werden. Damit werden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermieden. Der Abfluss des Oberflächenwassers wird verhindert und die bestehende Grundwasserneubildungsrate erhalten. Um sicherzustellen, dass das Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert wird, wird in der örtlichen Bauvorschrift eine entsprechende Regelung getroffen. Die Stadt geht nach den bisher vorliegenden Unterlagen davon aus, dass dies möglich ist (vgl. oben Abschnitt II.2, S. 12).

5. Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Die Erschließung der geplanten Wohngrundstücke erfolgt über den Bruchlandsweg und den Kleieweg. Für die innere Erschließung und die Sicherstellung der Erschließung der östlich angrenzenden, im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Wohnbauflächen, wird eine Bautiefe vom Nordrand des Plangebiets eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Stichstraße endet in einer Aufweitung. Hier können die erforderlichen öffentlichen Stellplätze hergestellt werden. Für die Durchgrünung des öffentlichen Straßenraums ist außerdem ein Baumstandort in diesem Bereich vorgesehen.

Zur Sicherstellung der Oberflächenentwässerung des Bruchlandwegs wird am Ostrand der Straße, nördlich der Bushaltestelle auf der Grundlage des Fachbeitrags zur Regenwasserbewirtschaftung³ eine Verbreiterung der Straßenparzelle um 2 m festgesetzt. Hier sollen die für die Versickerung des Oberflächenwassers der Straße erforderlichen Sickermulden hergestellt werden. Entlang des Kleiewegs kann der bestehende Grünstreifen auf der Nordseite als Sickermulde ausgebildet werden.

Damit die Sickermulden nicht durch eine Vielzahl von Grundstückszufahrten unterbrochen werden, wird der Anschluss der Baugrundstücke an die Straße festgesetzt.

6. Öffentliche Grünfläche, Anpflanzung von Bäumen

Nördlich des Plangebiets steht am Südrand des Feldwirtschaftswegs eine Eiche in der Nähe der Grundstücksgrenze. Zum Schutz der Eiche wird am Nordrand ein 3 m tiefer „Baumschutzbereich“ als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Um eine Durchgrünung des Straßenraums zu erreichen, wird im Bereich der Platzaufweitung der neuen Erschließungsstraße ein Standort für das Anpflanzen eines Laubbaums 2. Ordnung festgesetzt.

Außerdem sollen auch die privaten Baugrundstücke einen Anteil an der Durchgrünung der Siedlungserweiterung leisten. Daher wird eine textliche Festsetzung getroffen, wonach je angefangene 800 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum oder mindestens zwei Obstbäume zu pflanzen sind.

7. Fläche für die Wasserwirtschaft

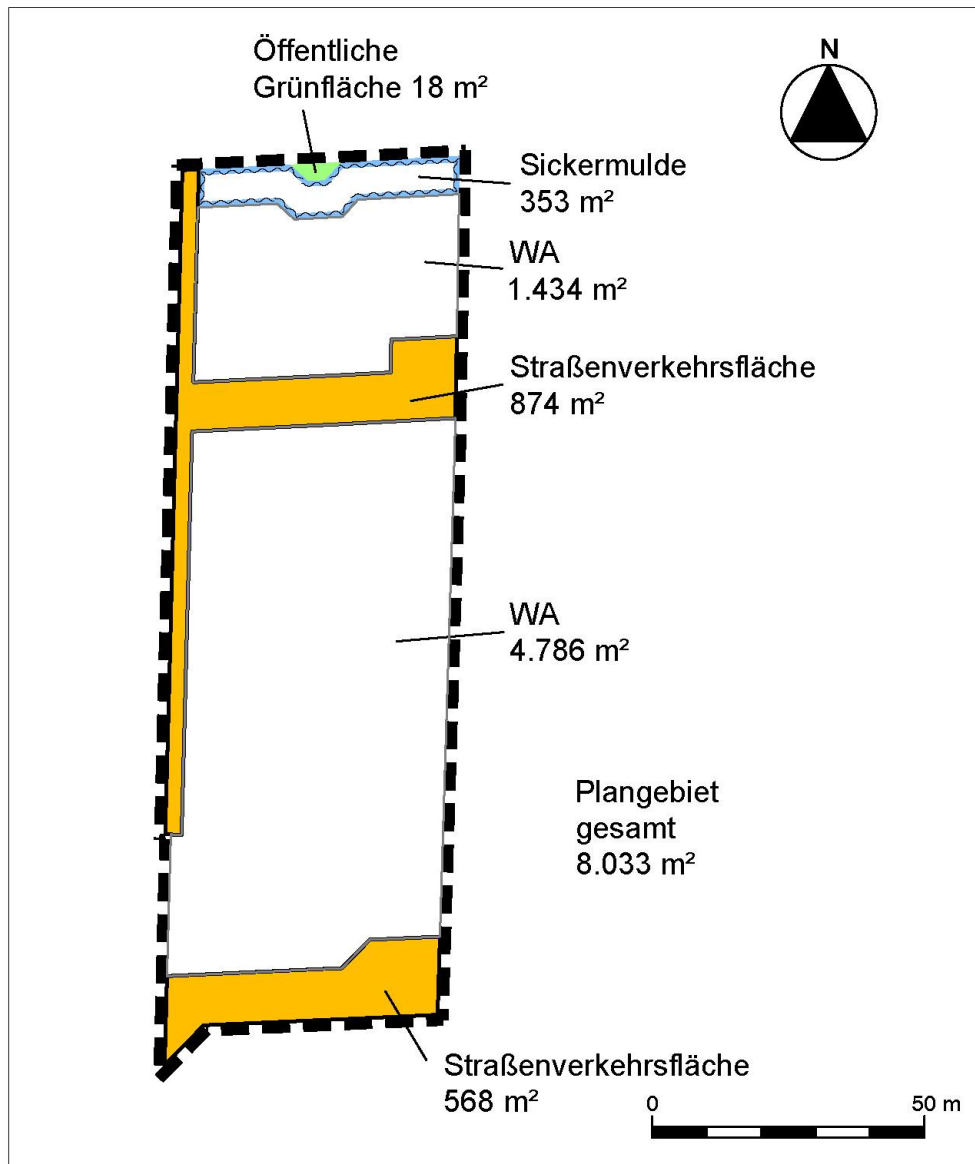
Nach dem Fachbeitrag – Regenwasserbewirtschaftung- ist für die Oberflächenentwässerung der bestehenden und geplanten Straßen neben den Sickermulden im Straßenseitenraum eine Sickermulde am Nordrand erforderlich. Diese wird in einer Breite von 7 m als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt.

³ Bebauungsplan Nr. 520 A „Östlich Bruchlandsweg, 1. Bauabschnitt“, 31535 Neustadt am Rbge, OT Borstel, - Regenwasserbewirtschaftung -, - Fachbeitrag zum Bebauungsplan -, Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH, Hannover

8. Flächenübersicht

Tab. 1: Flächenübersicht

Art der Nutzung	Fläche (m²)	Anteil (%)
Allgemeines Wohngebiet	6.220	77,4%
öffentliche Straßenverkehrsfläche	1.442	18,0%
öffentliche Grünfläche	18	0,2%
Fläche für die Wasserwirtschaft	353	4,4%
Gesamtfläche (Bruttobauland)	8.033	100,0%



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2022 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Abb. 14: Flächenübersicht

IV. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

1. Maßnahmen - Kosten - Finanzierung

Die für die geplante Bebauung vorgesehen Flächen gehören einem Eigentümer (vgl. oben Abschnitt II.1., S. 11). Zur Durchführung des Bebauungsplans wird er auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrags mit der Stadt das Gelände parzellieren, die erforderlichen öffentlichen Flächen herstellen und die externen Kompensationsmaßnahmen durchführen lassen.

Die Kosten der Maßnahmen sind vom Eigentümer zu übernehmen.

2. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Die Flächen können vom Eigentümer ohne Schwierigkeiten nach den Festsetzungen dieser Fassung des Bebauungsplans neu parzelliert werden. Eine Bodenordnung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs ist nicht erforderlich.

V. Abwägung: öffentliche Belange ohne Umweltbelange

1. Erschließung

Die Belange des Personen- und Güterverkehrs, des Post- und Telekommunikationswesens, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e, 8 und 9 BauGB) sowie die Sicherheit der Wohnbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) erfordern für den Geltungsbereich des Bebauungsplans:

- eine den Anforderungen des § 4 NBauO genügende Verkehrserschließung und die Beachtung der Belange des Verkehrs,
- den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung, an das Elektrizitätsnetz, an das Gasversorgungsnetz und an das Telekommunikationsnetz,
- die Erreichbarkeit für die Müllabfuhr und die Post,
- den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserkanalisation,
- eine geordnete Oberflächenentwässerung und
- einen ausreichenden Feuerschutz.

Dies ist gewährleistet.

a) Verkehrserschließung, Belange des Verkehrs

Die Verkehrserschließung wurde bereits in den Abschnitten und III.1. und III.6 erläutert. Durch die vorhandenen Verkehrsflächen wird eine den Anforderungen des § 4 NBauO genügende Verkehrserschließung gewährleistet. Die neuen Wohngrundstücke sind aufgrund der Bushaltestelle an der Südwestecke des Plangebietes an den ÖPNV unmittelbar angeschlossen.

b) Ver- und Entsorgung

Träger der Wasserversorgung ist der **Wasserverband Garbsen-Neustadt**. Für die Versorgung des Plangebiets muss das vorhandene Leitungsnetz erweitert werden.

Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen der Trinkwasserversorgung sichergestellt. Dazu ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min. über 2 Stunden erforderlich. Der Wasserverband Garbsen Neustadt hat im Beteiligungsverfahren mitgeteilt, dass aus dem Trinkwassernetz eine Löschwassermenge von 800 l/min aus zwei Hydranten entsprechend der Vorgaben der W405 zur Verfügung gestellt werden kann.

Träger der Elektrizitätsversorgung und der Gasversorgung sind die **Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co.KG**. Die geplante Bebauung kann durch die Erweiterung des vorhandenen Stromnetzes versorgt werden. Die Stadt geht davon aus, dass für die neue Bebauung ein Anschluss an die Gasversorgung nicht mehr gewünscht wird.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der **Deutschen Telekom Technik GmbH** so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Träger der Abfallbeseitigung ist die **Abfallwirtschaft Region Hannover**. Auf den vorhandenen Verkehrsflächen können die Müllfahrzeuge ohne Schwierigkeiten fahren. Da die Müllabfuhr aufgrund fehlender Wendemöglichkeit nicht in die neue Stichstraße fahren kann, muss der Müll an den Abholtagen an den Bruchlandsweg gebracht werden. Dies ist aufgrund der geringen Entfernung zumutbar. Mit der Herstellung des 2. Bauabschnitts entfällt dies, da dann eine Ringstraße zum Kleieweg geschaffen wird.

Träger der Abwasserbeseitigung ist der **Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge.** Das Plangebiet kann an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden.

Der Kampfmittelbeseitigung hat im Beteiligungsverfahren darauf hingewiesen, dass der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht und daher eine Luftbildauswertung empfohlen. Diese wurde vom Erschließungsträger beantragt. Die Ergebnisse liegen bislang nicht vor. Sie sind vom Erschließungsträger bei der Durchführung der Planung zu berücksichtigen.

c) Oberflächenentwässerung

Zur bestehenden Oberflächenentwässerung vgl. oben Abschnitt II.1. und II.2.

Aufgrund der Untergrundverhältnisse ist davon auszugehen, dass eine Versickerung des Oberflächenwassers auch im Plangebiet möglich ist. Dazu sind die notwendigen Vorkehrungen auf den Grundstücken zu treffen. Die Versickerung des Oberflächenwassers wird in der örtlichen Bauvorschrift vorgeschrieben. Der Nachweis der Oberflächenentwässerung ist im Rahmen der Durchführung der Planung zu erbringen.

Für die vorhandenen und geplanten Straßen wurde der Nachweis der Oberflächenentwässerung im Fachbeitrag – Regenwasserbewirtschaftung geführt. Die für die Oberflächenentwässerung erforderlichen Flächen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

2. Wohnbedarf der Bevölkerung und die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse

Durch den Bebauungsplan werden Grundstücke für den Bau von Wohnhäusern geschaffen. Geplant ist eine Bebauung aus freistehenden Einfamilienhäusern. Nach dem Bebauungsvorschlag können etwa 7 Baugrundstücken für Einzel- oder Doppelhäuser entstehen. Damit wird ein Beitrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Stadtgebiet und für die Eigenentwicklung von Borstel geleistet. Das ist das wesentliche Ziel des Bebauungsplans.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes erfordern die Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm. Das festgesetzte Wohngebiet (WA) beinhaltet schutzbedürftige Nutzungen, die vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche bewahrt werden müssen. Emittierende Nutzungen wie Verkehrslärm oder Gewerbelärm, die zu unzumutbaren Belästigungen führen könnten, sind im Plangebiet und seiner Nachbarschaft weder vorhanden noch geplant.

3. Soziale Bedürfnisse der Bevölkerung

Die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung erfordern die Bereitstellung ausreichender Spielflächen. Dem wird bei der geplanten Bauform zum einen durch die Freiflächen auf den privaten Baugrundstücken entsprochen. Außerdem gibt es in Borstel den rd. 570 m² großen Spielplatz „An der Schule“ (fußläufige Entfernung rd. 430 m). Barrieren wie Gleisanlagen, Gewässer, Industrieanlagen o. ä. sind nicht vorhanden. Der etwas weitere Weg ist zumutbar.

Da sich das Baugebiet am Übergang in die freie Landschaft befindet, können die Kinder auch in die freie Landschaft in der Umgebung zum Spielen nutzen. Die Stadt geht daher davon aus, dass das Bedürfnis der Kinder nach Spiel- und Bewegungsflächen im Plangebiet und in der Umgebung gedeckt werden kann.

4. Belange der Landwirtschaft

Durch den Bebauungsplan werden rd. 0,7 ha Acker der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Nach der Bodenschätzungskarte (NIBIS® Kartenserver) handelt es sich bei den Flächen im Plangebiet nach der Bodenart um anlehmigen Sand (Sl), mittlerer Zustandsstufe (4). Nach der Entstehungsart sind es eiszeitliche Ablagerungen (D). Der Acker hat eine Bodenwert- und Ackerzahl von 34/36. Er besitzt also eine geringe Ertragsfähigkeit. (Die ertragsfähigsten Böden haben die Wertzahl 100.)

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft entsteht aufgrund der geringen Ertragsfähigkeit und aufgrund der geringen Größe der Fläche durch die Umwandlung des Ackers in Wohngrundstücke nicht.

5. Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile

Der Bebauungsplan fördert die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB). Durch die Schaffung von neuen Baugrundstücken für Einzel- und Doppelhäuser werden Bürger in Borstel gehalten, die sonst in andere Orte ziehen müssten. Das sichert die Erhaltung und den Ausbau der Infrastruktur.

VI. Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, beschrieben und bewertet. Inhalt und Gliederung des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

A. Einleitung

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“ liegt im Stadtteil Borstel, östlich des „Bruchlandswegs“ und nördlich des „Kleiewegs“. Das Plangebiet umfasst 8.033 m².

Ziel des Bebauungsplans ist eine Wohnbebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern (Einzel- und Doppelhäuser) auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Planung hat den **Zweck**, den Bedarf an Wohngrundstücken im Stadtteil Borstel zu decken.

Die Versiegelung im WA wird durch eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 begrenzt. Bei einer Überschreitung von 50 % (Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen) ergibt dies einen Versiegelungsgrad von max. 37,5 %.

Nicht überbaute Flächen der Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen. In einer örtlichen Bauvorschrift wird die Ausgestaltung von Dachflächen und Einfriedungen geregelt, um die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild positiv zu beeinflussen. Die Versickerung anfallenden Regenwassers auf den Grundstücken wird vorgeben.

Die Verkehrserschließung erfolgt über die vorhandenen Straßen „Bruchlandsweg“ und „Kleieweg“.

2. Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren

Die umweltrelevanten Wirkungen der durch den Bebauungsplan Nr. 520A vorbereiteten Nutzungen lassen sich untergliedern in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen. Zur Abschätzung von Art und Umfang der mit dem Bebauungsplan verbundenen Wirkungen wird von der maximal zulässigen Ausnutzung der bauleitplanerischen Festsetzungen ausgegangen.

Baubedingte Wirkungen treten nur temporär während der Bauphase auf. Hierbei sind insbesondere temporäre Lärm- und Staubbelastungen zu berücksichtigen. Durch die Bautätigkeit werden zudem i.d.R. die Böden stark verdichtet, umgelagert oder durch andere Böden/Materialien ausgetauscht.

Anlagebedingte Wirkungen sind Wirkungen, die durch die baulichen Anlagen der zulässigen Nutzungen verursacht werden. Zu erwarten sind die Versiegelung/Teilversiegelung von Boden für Gebäude und Nebenanlagen. Die Fläche, die für die geplante bauliche Nutzung vorgesehen ist, wird als Acker genutzt. Es kommt zur baulichen Überprägung des Landschaftsbildes am nordöstlichen Siedlungsrand von Borstel.

Betriebsbedingte Wirkungen umfassen Wirkungen, die mit der geplanten Wohnnutzung und dem Erschließungsverkehr einhergehen. Zu nennen sind hier Lärm- und Schadstoffbelastungen durch Erschließungsverkehr. Aufgrund der geringen Ausdehnung des geplanten Wohngebietes und der offenen Bauweise mit zulässigen Einzel- und Doppelhausbebauung sind keine erheblich negativen Wirkungen zu erwarten. Das anfallende Oberflächenwasser soll vor Ort auf den privaten Grundstücken versickert werden. Ergänzend ist die Versickerung des Oberflächenwassers der Straßen im Seitenseitenraum und über eine Mulde entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs geplant. Das Wohngebiet wird an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation

angeschlossen. Potenziell kann es durch Lichtemissionen sowie Beunruhigung durch Verkehrsaufkommen und Spaziergänger (z.B. Hundeführer in der Umgebung) zur Beeinträchtigung von Offenlandvogelarten kommen, allerdings gibt es schon eine Vorbelastung durch die Straßen und vorhandene Bebauung und zudem ist die Lebensraumbedeutung für Brutvögel, speziell Offenlandvögel gering (vgl. ABIA GBR 2022).

3. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

Die Prüfung, ob Umweltauswirkungen als erheblich negativ oder positiv zu bewerten sind, erfolgt vor dem Hintergrund rechtlich fixierter Umweltschutzziele (Umweltqualitätsziele). In der Bauleitplanung sind insbesondere die umweltrelevanten Ziele und Anforderungen der §§ 1 und 1a BauGB zu berücksichtigen.

Für den Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“ können folgende relevante Umweltschutzziele benannt werden:

a) Fachgesetze

Im Plangebiet entsteht eine schutzbedürftige Nutzung. Für sie dürfen keine unzumutbaren Belästigungen entstehen. Maßgeblich sind dafür das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Verordnungen und Verwaltungsvorschriften dazu. Daneben ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für die Abwägung von Bedeutung.

Für die Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild gilt die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 1a Abs. 3 BauGB). Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Für die Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes finden § 44 und 45 BNatSchG Anwendung.

Die Anforderungen aus den Klimaschutzgesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen sind zu berücksichtigen. Der Niedersächsische Landtag hat das Thema Klima 2020 als Staatsziel in die Landesverfassung aufgenommen. Die klimapolitischen Ziele des Landes werden im Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) festgelegt. Das Niedersächsische Klimagesetz wurde 2022 novelliert und ist eines der modernsten und weitestgehenden Klimagesetze bundesweit. Oberste Zielsetzung ist das Erreichen der Treibhausgasneutralität bis 2045. Im Entwurf einer weiteren Novellierung (Stand 13.06.2023, Drucksache des Landtages 19/1598) wird das Erreichen der Treibhausgasneutralität bis 2040 als Ziel festgelegt. Gleichzeitig werden den Kommunen kommunale Pflichtaufgaben auferlegt. Hierzu zählt die Kommunale Wärmeplanung, die Erstellung eines kommunalen Entsiegelungskataster sowie die Erarbeitung von jährlichen Energieberichten. Die Region Hannover hat in der Sitzung der Regionsversammlung vom 12. Oktober 2021 beschlossen, dass die Regionsverwaltung gemeinsam mit den Städten und Gemeinden der Region den Masterplan 100% Klimaschutz möglichst bis 2035 mit dem Ziel der Klimaneutralität fortzuschreiben (weitere Ausführungen unter 11.d) ab S. 45).

b) Fachpläne

Weitere schutzgutspezifische Umweltziele werden im Zusammenhang mit den jeweiligen Schutzgütern angesprochen, soweit diese für den Bebauungsplan Nr. 520A von Relevanz sind. Im Folgenden werden die entsprechenden Ziele des Umweltschutzes, die in Fachplänen festgelegt sind, dargestellt.

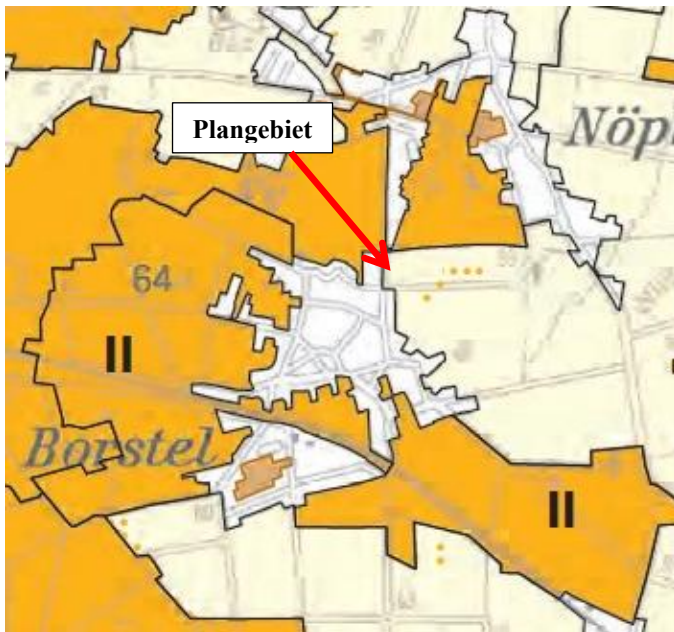
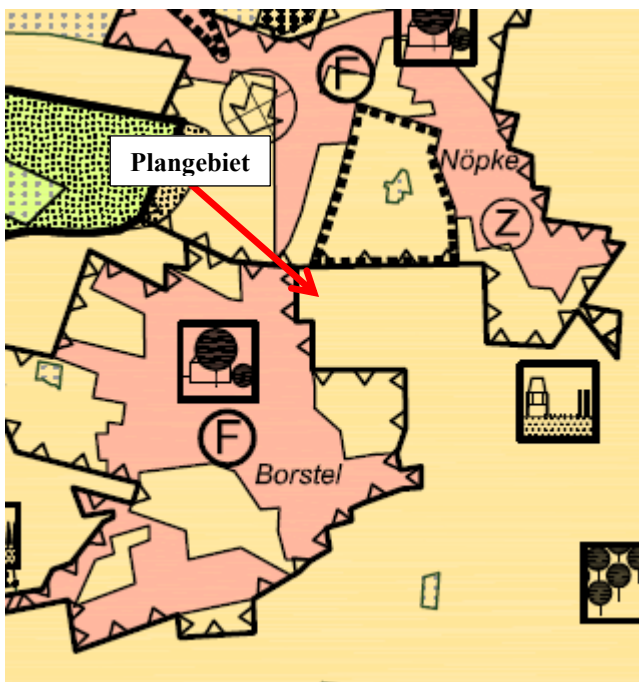


Abb. 15: Ausschnitt aus Karte 5a: Zielkonzept, LRP Region Hannover 2013

Für das Stadtgebiet Neustadt a. Rbge. liegt neben dem Landschaftsrahmenplan (LRP) der Region Hannover (2013) der Landschaftsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. (Stand 2007) vor, aus denen sich spezielle Ziele des Umweltschutzes ergeben, die bei der nachfolgenden Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“ berücksichtigt werden. Gemäß Zielkonzept des LRP (s. Abb. 1) gilt im Plangebiet die Kategorie V „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten“, somit gelten hier keine besonderen naturschutzfachlichen Ziele.

Im Landschaftsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. ist das Plangebiet in der Maßnahmen- und Festsetzungskarte entsprechend der vorherrschenden aktuellen Nutzung als Vorranggebiet für die intensive Landwirtschaft und als Fläche für die Entwicklung von Alleen dargestellt. Das Plangebiet grenzt außerdem an Gebiete mit Schutzempfehlungen als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ im Norden an.

Der für den Bebauungsplan Nr. 520A gewählte Bereich ist gemäß der Begründung zum Landschaftsplan (S. 191/192) für die Siedlungsentwicklung geeignet.



Erhalt/Entwicklung von Alleen



Intensive Landwirtschaft entsprechend der sog. "Ordnungs- gemäße Landwirtschaft" (§ 1 (3) NNatG) - hier verstanden als: Wirtschaftswiese, die nachhaltig die Naturgüter Boden, Wasser, Luft schont.

Abb. 16: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Neustadt a- Rbge. (2007) Beiplan Nr. 9.

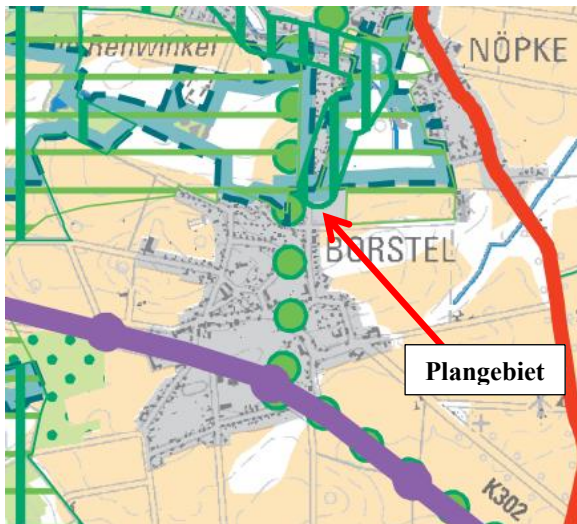


Abb. 17: Ausschnitt aus zeichnerischer Darstellung RROP Region Hannover 2016

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) der Region Hannover von 2016 ist das Plangebiet als „Vorhandene Bebauung/ bauplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt.

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft ragt geringfügig in das Plangebiet hinein und überlagert sich mit Darstellung der vorhandenen Bebauung. Im Norden grenzen außerdem das Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes sowie das Vorbehaltsgebiet Erholung an das Plangebiet an. Letzteres umfasst auch die östlich angrenzende Fläche, die gleichzeitig als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt ist. Der Stadtteil Borstel liegt zudem im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung.

4. Schutzgebiete/ Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das Plangebiet liegt im Naturpark „Steinhuder Meer“. Westlich des Plangebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG H 00002) „Schneereener Geest – Eisenberg“, welches ca. 800m entfernt ist. Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht in der näheren Umgebung des Plangebietes.

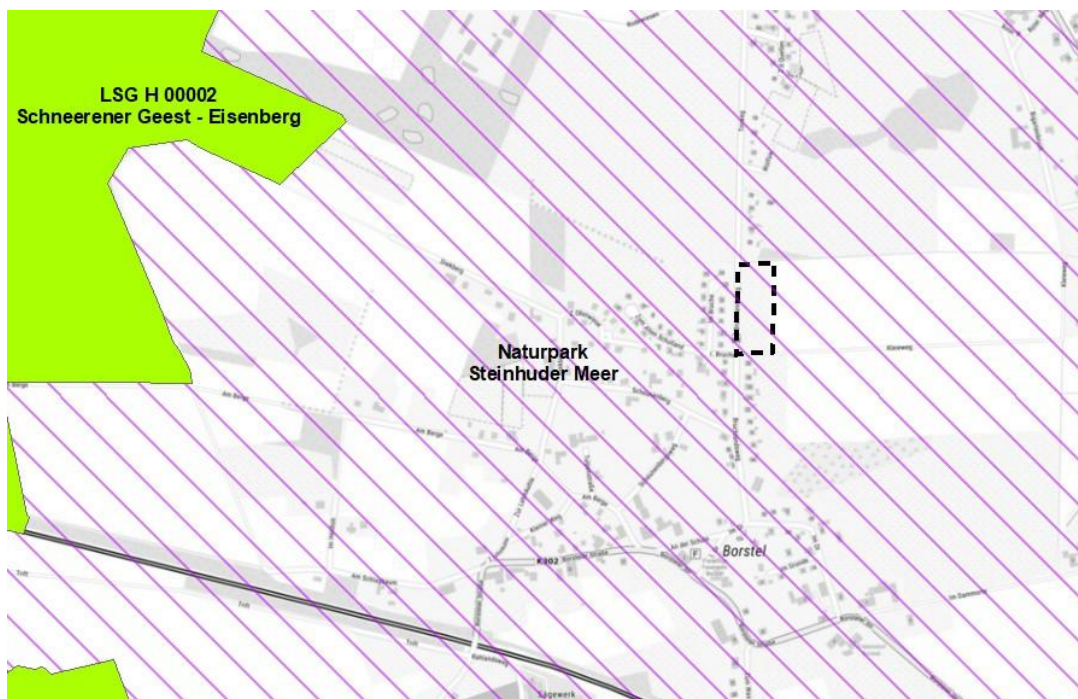


Abb. 18: Lageübersicht angrenzende Schutzgebiete (Quelle: NLWKN 2021, 2020)

In Folge der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 520A sind keine Konflikte mit den Schutzziele des Naturparks und des LSG zu erwarten.

5. Sonstige Belange des Umweltschutzes

Die gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht zu berücksichtigenden Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben e), f) und h) werden, sofern relevant, im Umweltbericht in Zuordnung zu den jeweils geeigneten Schutzgütern behandelt, z. B.

- Schallemissionen unter dem Schutzgut Mensch,
- Abwässer unter dem Schutzgut Wasser.

Zudem werden diese Themen, soweit sie für den Bebauungsplan relevant sind, in der Begründung des Bebauungsplans erläutert.

B. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands und Prognose zur Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Bestandsaufnahme umfasst die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden differenziert nach den im Folgenden aufgeführten Schutzgütern dargestellt:

- Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.
- Das mit der Änderung des BauGB vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) eingeführte Schutzgut Fläche wird im Kontext mit dem Schutzgut Boden berücksichtigt, findet sich prinzipiell aber als integrierendes Schutzgut auch in den übrigen Schutzgütern mit flächenhafter Betroffenheit wieder. Zwar wurde auch schon bisher der Land-/ Flächenverbrauch berücksichtigt, durch die eigene Nennung der Fläche als Schutzgut wird das Augenmerk allerdings stärker hierauf fokussiert.

Die Ermittlung des Umweltzustands bildet die Grundlage für die Ermittlung der mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose) und die Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltwirkungen.

Die Untersuchung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen, insbesondere des Landschaftsrahmenplanes der Region Hannover, des Landschaftsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. und vorhandener Daten der zuständigen Fachämter, sowie einer Biotoptypenerfassung anhand von Luftbildern und Geländebegehung September 2022. Um die Auswirkungen auf Brutvögel beurteilen zu können, wurde im Jahr 2022 eine Revierkartierung (Begehungen im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juni 2022) durchgeführt.

Die Bedeutung der genannten Schutzgüter für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild bestimmt die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008), sofern keine besonderen Schutzwürdigkeiten der abiotischen Schutzgüter und des Landschaftsbildes bestehen.

1. Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“

Im Vordergrund der Beurteilung des Schutzgutes stehen Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Dabei sind insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 50 BImSchG) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005 zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung und das Wohnumfeld besonders zu beachten.

a) Bestand und Bewertung

Das Plangebiet ist durch Ackernutzung geprägt. Westlich und südlich grenzt die Ortslage von Borstel an das Plangebiet, nördlich die Ortslage von Nöpke. Östlich grenzen weitere Ackerflächen an.

Im Rahmen der Flächenbewirtschaftung können Belastungen auftreten (Staub, Gerüche, Lärm), insbesondere zur Erntezeit.

Zu Lärmbelastungen durch den Verkehr kommt es nur geringfügig, da es sich bei den im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets vorkommenden Verkehrswegen ausschließlich um kleinere Gemeindestraßen handelt. Die nächstgrößere Straße ist die Borsteler Straße (K 302) welche südlich von Borstel verläuft, ca. 400m vom Plangebiet entfernt ist. Zusätzlich verläuft östlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 700m die Nöpker Straße (K 301).

Das Plangebiet am nordöstlichen Siedlungsrand von Borstel ist Teil des ländlichen Umfelds und hat eine allgemeine Bedeutung für die Wohnumfeldfunktion (Hunderauslauf, Feierabenderholung im Bereich des nördlichen Wirtschaftswegs und des Kleiewegs).

b) Auswirkungsprognose

Die äußere Verkehrserschließung erfolgt über die Borsteler Straße (K 302) und den Bruchlandsweg oder die Nöpker Straße (K 301) und den Kleieweg oder den Torweg. Durch den Erschließungsverkehr der Anwohner des geplanten Wohngebietes kann es hier zu einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen kommen. Es ist jedoch aufgrund der geringen Ausdehnung des geplanten Wohngebiets nicht mit einer erheblichen Zunahme des Verkehrs und damit einer erheblichen Zunahme der Lärmbelästigung zu rechnen.

Während der Baumaßnahmen wird es temporär zu zusätzlichen Lärmbelastungen und Erschütterungen durch Baustellenbetrieb kommen. Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) sind zu beachten. Mithilfe geeigneter technischer Maßnahmen (Einsatz lärmreduzierter Baumaschinen etc.) sowie angepasster Bauzeiten (insbesondere nachts) können Lärmbelastungen vermindert werden.

Die Zugänglichkeit in die ländliche Umgebung verändert sich nicht. Aufgrund der geringen Ausdehnung des Baugebietes entlang des Bruchlandswegs ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes auszugehen.

2. Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen natürlich vorkommender Ökosysteme, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten (vgl. § 1 Abs. 2 BNatSchG).
- „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten [sind] auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG).

Die Beurteilung erfolgt getrennt nach den Teilschutzgütern Pflanzen und Tiere. In der Summe ist hiermit auch der Aspekt der biologischen Vielfalt abgedeckt.

a) Teilschutzgut Biotope/Pflanzen: Bestand und Bewertung

Die Kartierung und Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet erfolgte durch Luftbildauswertung und Überprüfung im Gelände im September 2022 anhand des Biotoptypenschlüssels NRW⁴ sowie der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008). Sie ist zugleich Grundlage für die Eingriffs-Ausgleichsbilanz. Zur besseren Charakterisierung erfolgt eine Einordnung nach der aktuellen Biotoptypen-Liste NRW (LANUV 2020⁵).

Tab. 2: Biotoptypen im Bestand (nach Biotopwertliste LANUV 2008)

Code	Biotoptyp	Wertfaktor	Fläche [m²]
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung ohne Gehölzbestand	2	334
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2	7.334
1.1	Versiegelte Fläche	0	195
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	4	170
Gesamtfläche			8.033

Das Plangebiet besteht hauptsächlich aus Ackerflächen mit intensiver Nutzung ohne Wildkräuter. Westlich befindet sich Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand, welches teilweise überplant wird. Nördlich und südlich grenzen Wegraine/ Säume ohne Gehölze und versiegelte Straßenverkehrsflächen an.

Im Norden befindet sich ein Einzelbaum direkt an der Grenze außerhalb des Plangebietes (Stiel-eiche, Brust-Höhe-Durchmesser ca. 60cm, Stammumfang 180 cm). Weitere Einzelbäume befinden sich weiter nördlich.



Abb. 19: Eiche am nördlichen Rand des Geltungsbereichs

⁴ <https://www.lanuv.nrw.de/natur/eingriffsregelung/numerische-bewertung-von-biotoptypen/>

⁵ http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/web/babel/media/biotoptypen_v2020a.xls

Weder im Landschaftsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. (2007) noch im LRP der Region Hannover (s. Abb. 5) sind für das Plangebiet besondere Wertigkeiten für das Schutzgut Biotope/Pflanzen dargestellt.

Angrenzende Nutzung und Biotopstrukturen: Im Osten grenzt eine weitere Ackerfläche an das Plangebiet. Im Norden wird es durch einen Vegetationssaum begrenzt, daran schließen sich Grünlandflächen und der Siedlungsbereich von Nöpke an. Westlich des Bruchlandswegs liegen Wohngrundstücke innerhalb der Ortslage von Borstel. Nach Norden schließen sich daran Grünlandflächen an. Südlich des Kleiewegs liegen die Siedlungsflächen von Borstel (Einzelhausbebauung mit überwiegend größeren Gärten).

Biotopverbund: Weder im Landschaftsrahmenplan noch im Landschaftsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. ist das Plangebiet als für den Biotopverbund bedeutend dargestellt. Auch das RROP der Region Hannover (s. Abb. 7) weist für das Plangebiet keine Bedeutung für den Biotopverbund aus. Die u. a. durch Siedlungsflächen und Straßen isolierte Lage sowie die geringe naturschutzfachliche Bedeutung der Ackerfläche im Plangebiet begründen die geringe Bedeutung für den Biotopverbund. Lediglich die Flächen nördlich des Plangebietes sind als Verbindungsfläche für Offenlandgebiete dargestellt.

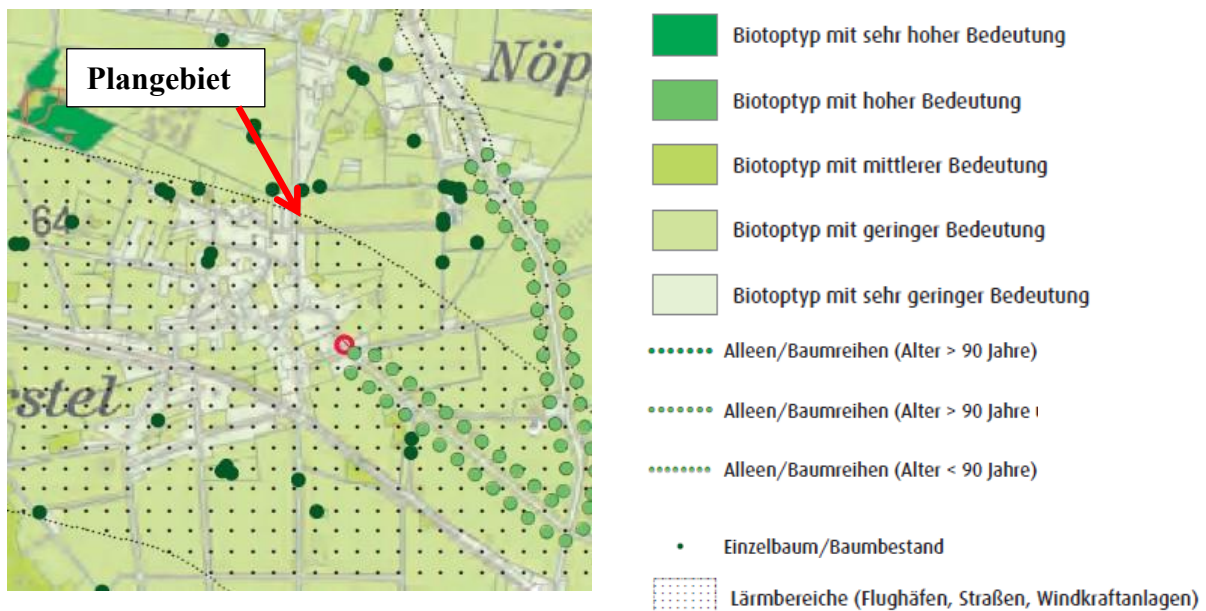


Abb. 20: Ausschnitt aus Karte 1 Arten und Biotope, LRP Region Hannover 2013

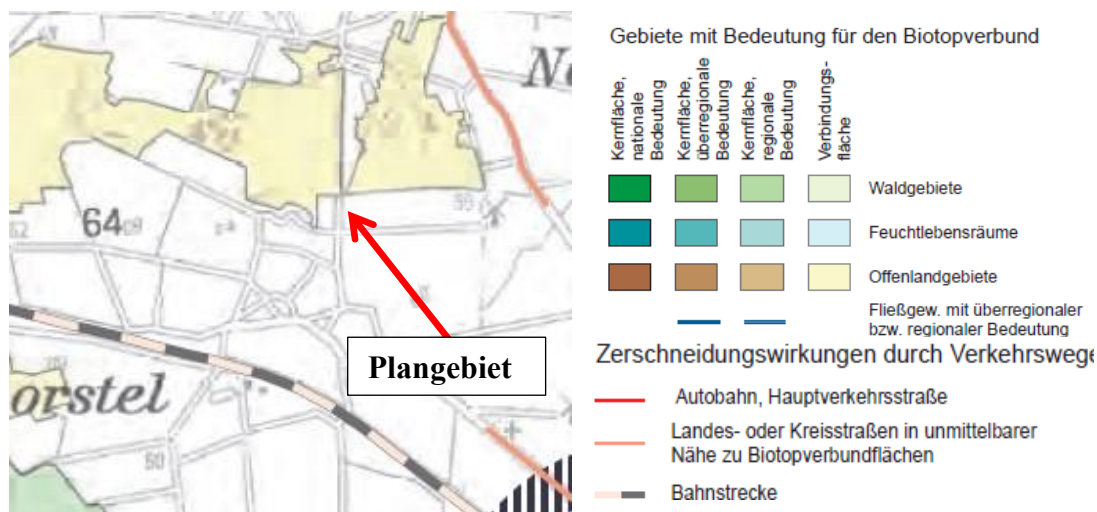


Abb. 21: Ausschnitt aus Erläuterungskarte 5: Biotopverbundsystem, RROP Region Hannover 2016

b) Teilschutzgut Biotope/Pflanzen: Auswirkungsprognose

Entsprechend der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 520A 1. Bauabschnitt ist als Prognosezustand für die Eingriffs-Ausgleichsbilanz die in der nachfolgenden Tabelle aufgelistete Biotop- und Nutzungssituation zu Grunde zu legen. Die Bewertung erfolgt nach derselben Vorgehensweise wie bei der Bestandsbewertung.

Durch die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) und öffentliche Straßenverkehrsfläche werden für den Arten- und Biotopschutz aktuell geringwertige Ackerflächen in Anspruch genommen.

Durch die vorgesehene Festsetzung einer offenen Bauweise, die nur Einzel- und Doppelhäuser zulässt und die Regelungen der Niedersächsischen Bauordnung, dass die nicht überbauten Flächen als Grünflächen anzulegen sind, ist eine positive Auswirkung auf die Strukturvielfalt zu erwarten.

Zum Erhalt der Eiche am nördlichen Rand des Baugebietes wird die geplante Versickerungsmulde mit ca. 3m Abstand um den Kronentraufbereich geführt. Da die Mulde nur ca. 25cm tief angelegt wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Wurzelraumes nicht zu erwarten, zumal die aktuelle Ackernutzung mit Pflugsohlentiefen von 25-30cm bis nahezu an den Baumstamm heranreicht.

Insgesamt kommt es durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nur zu einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen/Biotope.

Betroffenheit angrenzender Nutzungen und Biotopstrukturen: Nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Biotopstrukturen sind nicht zu erwarten.

Tab. 3: Darstellung der prognostizierten Biotoptypen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans

Festsetzung	Code (lt. Biotoptypenwertliste)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche [m²]
Allgemeines Wohngebiet (WA)	GRZ 0,25 + 50% Überschreitung (Gesamtfläche 6.220 m²)		
	1.1	Versiegelte Fläche (37,5% Anteil)	2.332
	4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen (62,5% Anteil)	3.888
öffentliche Straßenverkehrsfläche	öffentliche Straßenverkehrsfläche (703 m²)		
	1.1	Versiegelte Fläche	1.298
	2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand (10)	144
Fläche für die Wasserwirtschaft, Zweckbestimmung: Sickermulde	Sickermulde (353 m²)		
	9.1	Graben, Kanal, Teich, Abgrabungs-, Senkungs-, Stau-, Kleingewässer (Naturfern)	353
Grünfläche	Grünfläche zum Schutz des Bestandsbaums (18 m²)		
	2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	18
Gesamtfläche			8.033

c) Teilschutzgut Tiere: Bestand und Bewertung

Aufgrund der aktuell intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets und fehlender wertgebender Lebensraumstrukturen ist eine geringe Bedeutung für die Fauna bzw. für die Avifauna (hier nur relevant) anzunehmen. Um die Auswirkungen auf Brutvögel beurteilen zu

können, wurde im Jahr 2022 eine Revierkartierung durchgeführt. Es wurden sechs Begehungen im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juni 2022 durchgeführt, davon eine nachts, die anderen in den frühen Morgenstunden.

Die Untersuchung bestätigt eine geringe Bedeutung für Brutvögel. Es wurden 13 Vogelarten nachgewiesen, davon lediglich drei als Brustvogelarten. Brutreviere wurden lediglich für die Amsel, die Dorngrasmücke und die Kohlmeise nachgewiesen. Keine dieser Brutvogelarten zählt zu den gefährdeten Arten der Roten-Liste Niedersachsens (2022). Die Reviermittelpunkte liegen randlich bzw. außerhalb des Plangebietes entlang der Feldwege im Norden und Süden. Da Auswirkungen auf die angrenzenden Feldwege denkbar sind, wurden diese in die Untersuchung einbezogen. Die überplante Ackerfläche selbst wurde im Jahr 2022 nicht als Brutplatz genutzt. Für zwei weitere Arten (Buchfink, Goldammer) erfolgte eine Brutzeitfeststellung (= mögliche Brutvögel, aber kein Brutnachweis). Die Goldammer ist auf der Vorwarnliste der Roten-Liste Niedersachsens (2022) verzeichnet. Die Ackerfläche des Plangebietes dient Vögeln aus dem benachbarten Umfeld als Nahrungshabitat. Gefährdete Arten wurden nicht festgestellt. Die Feldlerche wurde im Umfeld bis 100 m um das Gebiet nicht nachgewiesen (ABIA GBR 2022).

Tab. 4: Artenliste Brutvögel (ABIA GBR 2022)

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Status	RL D	RL Nds	RL TO	Schutz	VRL	Σ Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§		1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	*	*	*	§		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BZ	*	*	*	§		x
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	*	§		1
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	*	*	*	§		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BZ	*	V	V	§		x
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	ÜF	*	3	3	§		
Hauszosterling	<i>Passer domesticus</i>	NG	*	*	*	§		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	*	§		1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	*	*	§		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	*	*	*	§		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3	3	3	§		
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	ÜF	*	V	V	§		

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds) und im niedersächsischen Tiefland Ost (RL TO) nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach RYSLAVY et al. (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. Status: BV = Brutvogel, BZ = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, ÜF = Überflug. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. VRL: I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Σ Reviere: Anzahl Brutreviere im Untersuchungsgebiet (inkl. Randreviere); x = Brutzeitfeststellung.

d) Teilschutzgut Tiere: Auswirkungsprognose

Durch den Bebauungsplan werden überwiegend Lebensraumstrukturen mit geringer Bedeutung in Anspruch genommen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. der Störungen

aufgrund der Siedlungsrandlage ist das Plangebiet als Lebensraum für störungsempfindliche Arten wenig geeignet.

Die Kartierung zeigt, dass das Plangebiet kaum von Vögeln besiedelt wird (vgl. Karte 1 auf S. 35). Insbesondere störungsempfindliche Arten wurden nicht nachgewiesen, auch nicht im unmittelbaren Umfeld.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“ ist nicht von einem Verlust von Brutrevieren von Arten der Roten-Liste Niedersachsens auszugehen. Soweit die Gehölze entlang der beiden Wege nördlich und südlich des Gebietes erhalten bleiben, können die Brutplätze von Amsel und Kohlmeise erhalten werden. Der nachgewiesene Reviermittelpunkt der Dorngrasmücke liegt östlich außerhalb des 1. Bauabschnittes. Eine artenschutzrechtliche veranlasste CEF-Maßnahme ist nicht erforderlich (ABIA GBR 2022).

Da die Feldlerche im Umfeld bis 100 m um das Plangebiet nicht nachgewiesen wurde, ist ein möglicher Verdrängungseffekt infolge von Kulissenwirkung auszuschließen (ABIA 2022) (ebd.).

Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel B-Plan "Östlich Bruchlandsweg - 1. Bauabschnitt"



Biotypen

- 3.1 Acker intensiv
- 2.2 Straßenbegleitgrün, Straßenböschung ohne Gehölzbestand
- 2.3 Straßenbegleitgrün, Straßenböschung mit Gehölzbestand
- 2.4 Wegraine, Säume ohne Gehölze
- 1.1 Versiegelte Fläche
- 1.4 Feld-, Waldwege, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung
- 7.2 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >50%
- Einzelbaum

Brutvögel

- Brutvogelnachweis (ungefährdet)
- Artkürzel
A: Amsel
Dg: Dorngrasmücke
K: Kohlmeise

Nachrichtlich

- Geltungsbereich Bebauungsplan
- Festsetzungen Bebauungsplan
- Bauflächengrenze

Quellen Biotypen: Eigene Kartierung, September 2022
Avifauna: Abia 2022

Karte 1: Bestand Biotypen und Vögel

Mai 2023

Maßstab 1:1000

0 12,5 25 50
Meter



Auftraggeber: Thomas Fehse & Henning Dangers GbR
Zum Heidberg 15
31638 Stöckse

Im Unterauftrag von:

Susanne Vogel
Architektin
Bauleitplanung

Planungsbüro Vogel
Susanne Vogel
Gretchenstraße 35
30161 Hannover
Tel. 0511/394 61 68
Internet: vogel@planungsbuero-vogel.de

Auftragnehmerin: Planungsgruppe Umwelt
Dipl.-Ing. I. Peters
Stiftstraße 12
30159 Hannover
0511 51949785
i.peters@planungsgruppe-umwelt.de

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2021 LGLN

3. Schutzgut Boden und Fläche

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden ist das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert sich dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen, die im Umweltbericht als Teil der Begründung des Bebauungsplans nach Anlage 1 zum BauGB enthalten sein soll. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) benennt dazu die zu berücksichtigenden Bodenfunktionen. Besonders die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion sollten bei der Bewertung beachtet werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen schädliche Bodenveränderungen bzw. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Natürliche Funktionen umfassen die Funktionen des Bodens als:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (vgl. §§ 1 und 2 (2) BBodSchG sowie Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).
- Mit Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB).

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen Böden, welche eine besondere Schutzwürdigkeit bzw. besondere Bedeutung aufweisen.

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften für die Biotopentwicklung/ Extremstandorte,
- naturnahe Böden (z. B. alte Waldstandorte),
- seltene bzw. kultur- oder naturhistorisch bedeutsame Böden.

Soweit Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit bzw. Bedeutung betroffen sind, ergeben sich über die Biotopkompensation hinausreichende Ausgleichsanforderungen. Für die sonstigen Böden sind die Anforderungen über die Biotopkompensation mit abgedeckt. Nach § 202 BauGB ist „Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, (...) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen“.

Als Grundlagen für die Erfassung des Schutzgutes Boden und Fläche wurde neben dem LRP und dem Landschaftsplan der Bodenkarten WMS - Dienst des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie LBEG verwendet (<http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc>). Darüber hinaus wurde die Baugrunduntersuchung und deren Empfehlungen für den Kanal-, Straßen- und Hochbau in die Betrachtungen mit einbezogen (Ingenieurbüro Marienwerder 2022).

a) Bestand und Bewertung



↓    Braunerde (B)

↓   Podsol (P)

 Übergangsboden,

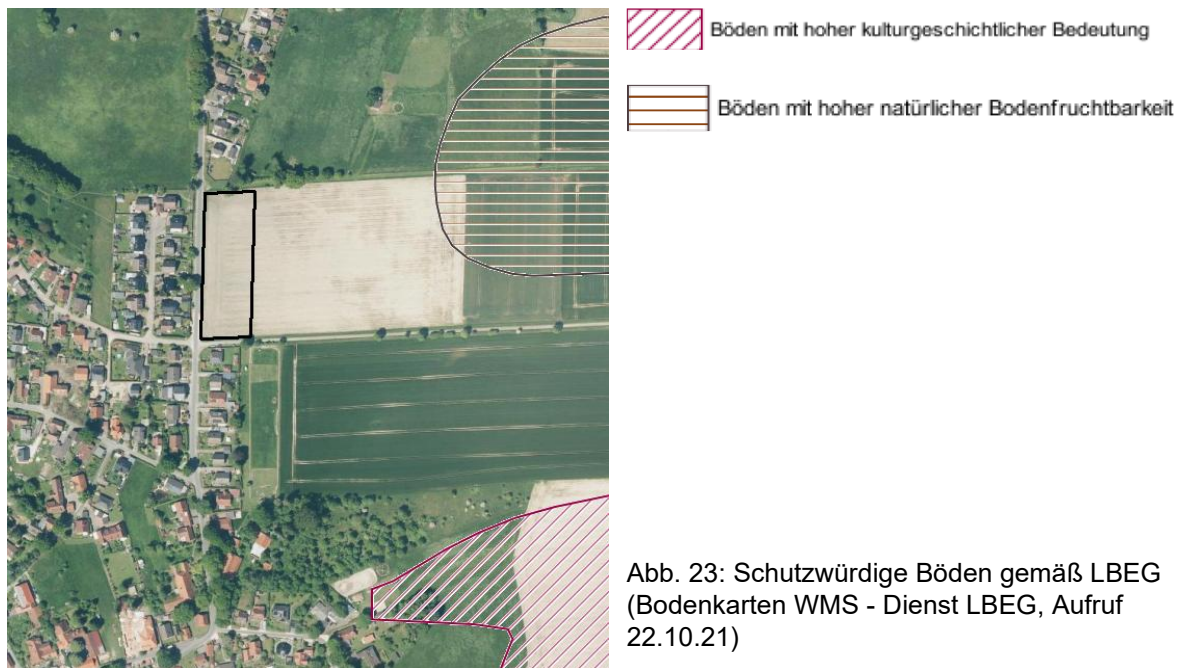
Gemäß der Bodenkarte ist der Boden im Plangebiet dem Bodentyp „Mittlere Podsol-Braunerde“ zuzuordnen (BK 50, <http://nibis.lbeg.de/net3/public/>).

Abb. 22: Bodentypen nach BK 50

Im südlichen Teil des Plangebietes handelt es sich bei der Bodenart um Sand (S) mit hoher Leistungsfähigkeit (3). Die Ackerzahl beträgt 33. Im nördlichen Teil des Plangebietes befindet sich anlehmiger Sand (SI) mit einer mittleren Leistungsfähigkeit (4). Die Ackerzahl beträgt hier 34. Nach der Entstehungsart handelt es sich um Diluvialböden (D), also eiszeitliche (Schmelzwasser-)Ablagerungen. Schutzwürdige Böden, d.h. Böden mit besonderen Standorteigenschaften oder Suchräume für schutzwürdige Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden (vgl. LRP Region Hannover, Karte 3a und Abb. 9: Schutzwürdige Böden gemäß LBEG, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>).

Die anstehenden Sande und anlehmigen Sande weisen im Oberboden eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung auf.

Laut Baugrunduntersuchung handelt es sich bei den festgestellten Schmelzwassersanden vorwiegend um schwach schluffigen bis schluffigen Fein-, Mittel- bzw. Grobsand. Der Schmelzwasserlehm, der überwiegend auf den Erweiterungsflächen östlich des Plangebiets angetroffen wurde, weist eine steife und weiche bis steife Konsistenz auf und besteht aus feinsandigem, schwach tonigem bis tonigem Schluff. Die Schmelzwasserlehme sind nur gering durchlässig und wirken wasserstauend. Es handelt sich dabei um sehr wasser- und frostempfindliche Böden. Bei Wasserzutritt und gleichzeitiger mechanischer Beanspruchung treten sehr schnell Konsistenzveränderungen auf, die zu einem Verlust der Tragfähigkeit führen (INGENIEURBÜRO MARIENWERDER GMBH 2022: 11). Beim Mutterboden handelt es sich laut Baugrunduntersuchung um Feinsand, mit den Eigenschaften mittelsandig, schluffig, schwach humos (ebd.: 10).



b) Auswirkungsprognose

Das Schutzgut Boden wird durch die Umwandlung der bislang unversiegelten, landwirtschaftlich genutzten Böden in Baugrundstücke erheblich beeinträchtigt. Wesentliche Bodenfunktionen gehen im Rahmen von Versiegelung durch Gebäude, Garagen, Nebenanlagen und Straßen weitestgehend verloren.

Bei den festgesetzten GRZ von 0,25 (WA) können max. 37,5 % der Grundstücke (einschließlich möglicher Nebenanlagen) versiegelt werden (gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO). Das ergibt eine max. Versiegelung von rd. 2.332 m² innerhalb des Geltungsbereichs. Im Bereich der festgelegten Verkehrsflächen werden rund 1.100 m² neuversiegelt.

Der Boden innerhalb des Plangebietes ist durch langjährige und intensive ackerbauliche Nutzung verändert und in seiner Funktion für den Naturhaushalt eingeschränkt, so dass eine allgemeine Bedeutung vorliegt. Eine Berücksichtigung der Beeinträchtigungen erfolgt im Rahmen der Biotopkompensation.

Durch die Inanspruchnahme von Freiflächen für eine bauliche Nutzung entsteht eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche. Die Planung ist zur Schaffung von Wohngrundstücken im Außenbereich in diesem Fall erforderlich, weil die aktuelle Nachfrage nach Baugrundstücken zur Eigenentwicklung von Borstel nicht aus dem Spektrum der verfügbaren Baulücken bedient werden kann. Die Inanspruchnahme von Freiflächen im geplanten Umfang ist daher erforderlich und nicht zu vermeiden. Aufgrund der vergleichsweise kleinen Fläche ist die Beeinträchtigung als gering einzustufen.

4. Schutzgut Wasser

Für einen vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG). Darüber hinaus sind die Ziele des WHG zu berücksichtigen, wie sie insbesondere in § 6 Abs. 1 WHG und in Umsetzung der Anforderungen der WRRL speziell bezogen auf das Grundwasser in § 47 Abs. 1 WHG formuliert sind. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen Bereiche mit einer besonderen Bedeutung bzw. Schutzbedürftigkeit hinsichtlich der Aspekte der Grundwasserneubildung und der Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag.

Als Grundlage wurden neben dem Landschaftsrahmenplan der Region Hannover und dem Landschaftsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. die hydrogeologischen Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, LBEG, (<http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc>.) und des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (<https://www.umwelt-karten-niedersachsen.de>) verwendet.

a) Bestand und Bewertung

Die Lage der Grundwasseroberfläche wird mit zwischen > 45 m bis 50 m über NN angegeben. Ausgehend von den Höhendaten, welche im Plangebiet bei einem Gefälle in nördlicher Richtung zwischen 56 und 52,5 m über NHN liegen, ergeben sich damit Grundwasserflurabstände von 2,5-11 m, also vergleichsweise tief anstehendes Grundwasser. Nach stärkeren Niederschlägen ist mit einem Anstieg der Wasserstände und mit der Bildung von Stau- und Sickerwasser über dem schwach wasserdurchlässigen Schmelzwasserlehm zu rechnen (INGENIEURBÜRO MARIENWERDER GMBH 2022).

Gemäß Beiplan Nr. 5 des Landschaftsplanes „Grundwasserneubildung, Schutz vor Beeinträchtigung“ liegt die Grundwasserneubildungsrate bei 200 – 300 mm, gemäß Informationsdienst des LBEG besteht für das Plangebiet eine Sickerwasserrate von 250-300 mm/a, die damit im mittleren Bereich liegt (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> Aufruf 27.10.2021).

Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet.

Relevante Wasserkörper gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Mittlere Weser Lockergestein rechts“. Dieser ist mengenmäßig in einem guten, chemisch in einem schlechten Zustand. WRRL-relevante Fließgewässer sind im direkten Umfeld nicht vorhanden. In ca. 600 m Entfernung nördlich des Plangebiets verläuft der „Führser Mühlbach“ (Oberlauf) mit Nebengewässern (Nöpker Beeke), welcher dem Gewässertyp „Kiesgeprägte Tieflandbäche“ zugeordnet wird und durch Landwirtschaft und Landentwässerung als erheblich verändert bewertet ist. Der ökologische Zustand und das ökologische Potenzial werden als unbefriedigend angegeben, der chemische

Zustand als nicht gut. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch den Anschluss des neuen Baugebietes an die Abwasserentsorgung keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. des Potenzials eintritt.

b) Auswirkungsprognose

Versiegelung führt zu einem dauerhaften Verlust der Grundwasserneubildung sowie zur Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und somit zu erheblichen Beeinträchtigungen. Bei der vorgesehenen Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes werden die Ziele der Retention in der Fläche (nach §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG und 6 (1) Nr. 5 und 6 WHG) auch weiterhin gewährleistet. Bei der Baugenehmigung ist sicherzustellen, dass das Grundwasser vor dem Eintrag von Schadstoffen geschützt wird.

Die Mächtigkeit des Sickerraumes bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand sollte grundsätzlich mindestens 1 m betragen, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten.

Gemäß Baugrundgutachten ist bei den angetroffenen Untergrundverhältnissen im Bereich des 1. Bauabschnittes ein ausreichender Sickerraum über den gesamten Jahresverlauf gegeben und der Baugrund grundsätzlich für eine Regenwasserversickerung geeignet (INGENIEURBÜRO MARIENWERDER 2022). Für die Versickerung des von den Verkehrsflächen anfallenden Regenwassers vor Ort ist die Anlage von Sickermulden im Straßenseitenraum und die Anlage einer Versickerungsmulde entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs geplant. Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen ist die Versickerung des Oberflächenwassers im Plangebiet weiterhin möglich ist. Die Versickerungsfunktion des Bodens bleibt damit erhalten.

Relevante Wasserkörper gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch den Anschluss des neuen Baugebietes an die Abwasserentsorgung keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. des Potenzials eintritt.

5. Schutzgut Klima und Luft

Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).

Die Untersuchung des Schutzgutes Klima/Luft orientiert sich an dem Vermögen von Flächen und Landschaftsstrukturen, über lokale und regionale Luftaustauschprozesse (Kalt- und Frischluftzufuhr) klimatischen und lufthygienischen Belastungen bei austauscharmen Wetterlagen entgegenzuwirken. Als Datengrundlage wurde insbesondere der Landschaftsrahmenplan herangezogen (Region Hannover, 2013).

Zu weiteren Erfordernissen des Klimaschutzes vgl. unten Abschnitt VI.B.11.d), Seite 45.

a) Bestand und Bewertung

Wie der folgende Ausschnitt aus der Karte 4 „Klima und Luft“ des LRP 2013 zeigt, ist das Plangebiet als Bereich für „Kaltluftabfluss über unbebauten Freiflächen“ dargestellt und hat damit eine besondere Funktionsfähigkeit für Klima und Luft, welche durch eine Bebauung des Plangebietes beeinträchtigt werden würde. Die Flächen im Plangebiet liegen nicht in einem Bereich mit beeinträchtigter/ gefährdeter Funktion von Luft und Klima: Stark befahrene Straßen mit einem negativen Einfluss auf die Luftqualität sind im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden. Durch die geringe Größe des Stadtteils Borstel sind keine

stärkeren Aufheizungen zu erwarten. Das Plangebiet weist daher eine geringe stadtklimatische Bedeutung und Empfindlichkeit auf.



b) Auswirkungsprognose

Aufgrund der geringen stadtklimatischen Bedeutung und Empfindlichkeit und der geringen Bauungsintensität (offene Bauweise) ist von keiner erheblichen klimatischen oder lufthygienischen Beeinträchtigung auszugehen. Die offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern lässt nicht erwarten, dass der Kaltlufteinwirkbereich innerhalb der Siedlungsflächen gestört wird.

6. Schutzgut Landschaft

Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (vgl. § 1 Abs. 5 BNatSchG). Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des LRP Region Hannover (2013) und des Landschaftsplanes der Stadt Neustadt a. Rbge. (2007) sowie eigener Geländebegehung.

a) Bestand und Bewertung

Das Plangebiet ist im Landschaftsplan (Stadt Neustadt a. Rbge. 2007) der naturräumlichen Untereinheit *Husum-Linsburger Geest* (622,00) zugeordnet, welche wiederum Teil der hannoverschen Moorgeest ist.

Das Plangebiet befindet es sich am Übergang eines als unattraktiv eingeschätzten Bereichs zu einem als attraktiv eingeschätzten Bereich (vgl. Abb. 27), ist jedoch eher der Kategorie unattraktiver Bereich zuzuordnen. Die Einschätzung als unattraktiver Bereich ist begründet durch die großflächig landwirtschaftlich genutzten Flächen, die intensive Nutzung und die ausgeräumte Feldflur sowie das geringe Relief und die wenig gliedernde Grünstruktur. Die Einschätzung als attraktiver Bereich ist begründet auf einem vielfältig gegliederten Landschaftsbild welches reich an natur- bzw. kulturlandschaftlichen Grünstrukturen und attraktiven Blickbeziehungen ist. Diese Kategorie trifft eher auf den nordwestlich und nordöstlich anschließenden Bereich zu.



Abb. 25: Blick von der Kreuzung Kleieweg und Bruchlandsweg Richtung Norden



Abb. 26: Blick vom Ortsrand Borstel Richtung Süden

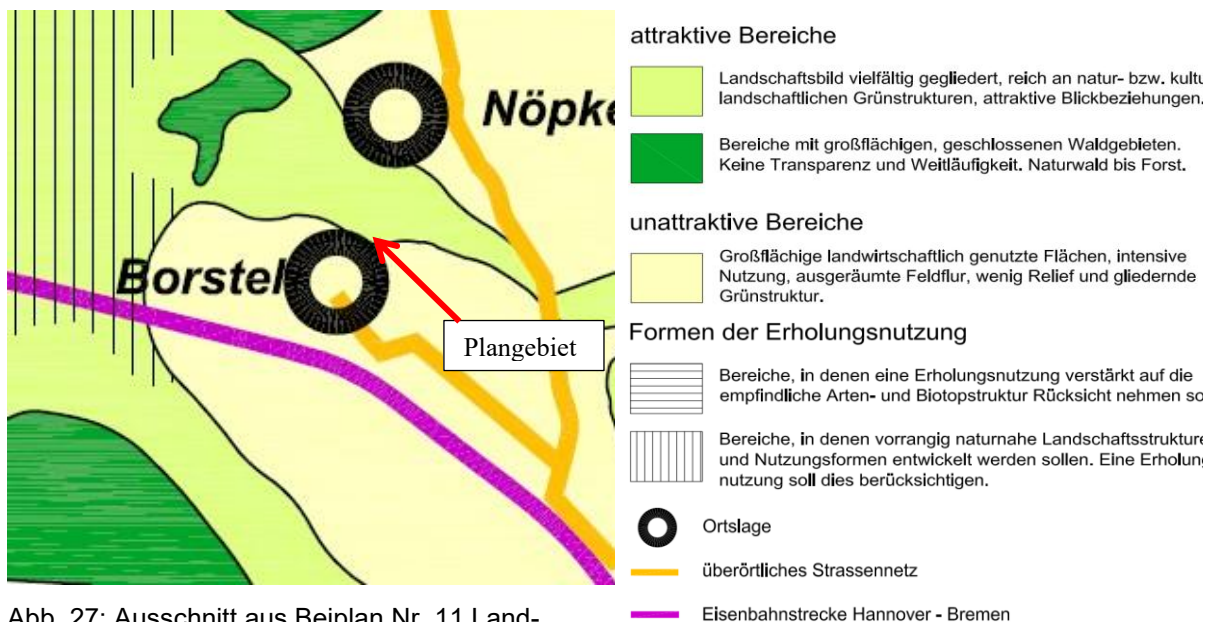


Abb. 27: Ausschnitt aus Beiplan Nr. 11 Landschaftsbild und Erholungseignung (Landschaftsplan Neustadt a. Rbge. 2007)

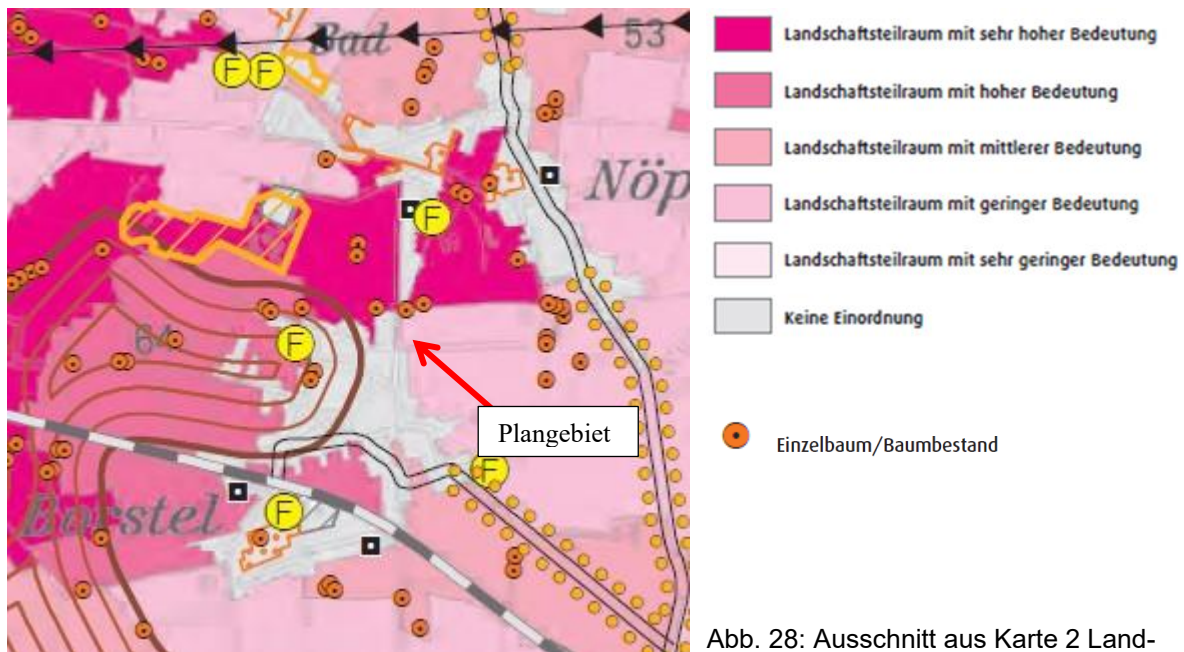


Abb. 28: Ausschnitt aus Karte 2 Landschaftsbild, LRP Region Hannover 2013

Im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (2013) wird der Bereich des Plangebietes als Landschaftsteilraum mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet. Am nördlichen Rand sind zwei Einzelbäume dargestellt.

b) Auswirkungsprognose

Die Festsetzungen bereiten eine Umgestaltung des Landschaftsbildes vor:

- Das Allgemeine Wohngebiet (WA) bewirkt eine Versiegelung und Neubebauung. Innerhalb der als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzten Flächen sind die nicht überbauten Flächen als Grünflächen anzulegen, was sich positiv auf das Ort- und Landschaftsbild auswirkt.
- Eine festgelegte Begrenzung der Gesamthöhe (maximal ein Vollgeschoss) der Gebäude bewirkt eine Verminderung von Beeinträchtigungen des Ort- und Landschaftsbildes.
- Die Vorgaben der örtlichen Bauvorschrift zur Gestaltung der Einfriedungen und der Dachgestaltung tragen zur Einbindung der neuen Bebauung in das bestehende Orts- und Landschaftsbild bei.
- Die Festsetzung der Anpflanzung eines Baumes im Osten zwischen den beiden WA-Flächen trägt zur Auflockerung des Ort- und Landschaftsbildes bei. Darüber hinaus ist keine landschaftliche Einbindung auf öffentlichen Flächen vorgesehen.

Die geplante Ausdehnung der Wohnbebauung im Nordosten von Borstel überprägt die hier ackerbaulich geprägte Landschaft. Aufgrund der geplanten lockeren Wohnbebauung im Zusammenhang mit den örtlichen Bauvorschriften für die Gestaltung der Gebäude sowie des aktuell geringen Erlebniswertes ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

Außerdem werden durch die örtliche Bauvorschrift besondere Anforderungen an die Gestaltung der geplanten Bebauung gestellt, die zu einer besseren landschaftlichen Einbindung beitragen sollen: Regelungen zur Einfriedung (nur Hecken aus standortheimischen Laubgehölzen, Findlings-, Natur- und Ziegelsteinmauern, senkrecht gegliederte Holzzäune (Staketenzaun) und Metallzäune (Stabgittermatten ohne eingewebte Sichtschutzstreifen)). Zur Gestaltung der neuen Erschließungsstraße ist die Pflanzung eines Baumes im Bereich der Aufweitung geplant. Zum

Erhalt der Eiche am nördlichen Rand des Baugebietes wird die geplante Versickerungsmulde mit ca. 3 m Abstand um den Kronentraufbereich geführt.

7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgütern werden geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart verstanden. Wesentliche Umweltziele bestehen:

- In der Erhaltung und Entwicklung historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG, § 1 BNatSchG).
- Im Erhalt von Baudenkmälern, Bodendenkmälern und Denkmalbereichen sowie erhaltenswerten Ortsteilen und angemessener Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen (§ 1 Denkmalschutzgesetz Niedersachsen).

a) Bestand und Bewertung

Gemäß der Bodenkarte (BK 50) befinden sich im Plangebiet keine schutzwürdigen Böden (vgl. Kap. Schutzgut Boden). Zu sonstigen Vorkommen von Bodendenkmälern liegen keine Informationen vor. Im Denkmalatlas Niedersachsen sind keine Kulturdenkmale verzeichnet ([maps.lgln.niedersachsen.de, Denkmalatlas denkmal.viewer](https://maps.lgln.niedersachsen.de/Denkmalatlas%20denkmal.viewer)).

Gemäß Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (2013) und Landschaftsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. (2007) sind kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente im Plangebiet und im Wirkbereich nicht vorhanden.

Die untere Denkmalbehörde hat im Aufstellungsverfahren mitgeteilt, dass hinsichtlich archäologischer Bodenfunde und Baudenkmale keine Einwände oder Anregungen bestehen.

b) Auswirkungsprognose

Konflikte mit archäologischen Bodenfunden und Baudenkmälern sind bei der Planung nicht zu erwarten.

8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im vorliegenden Fall ist auszuschließen, dass sich über die im Umweltbericht berücksichtigten schutzgutbezogenen Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Synergieeffekte bzw. Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist.

9. Prognose zur Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die vorhandene Nutzungsstruktur (landwirtschaftliche Nutzung) bestehen bleiben. Der derzeitige Umweltzustand würde voraussichtlich im Hinblick auf sämtliche Schutzgüter erhalten bleiben. Bei Fortdauer der landwirtschaftlichen Nutzung könnte der bestehende Bedarf an Baugrundstücken dann allerdings nicht vor Ort umgesetzt werden.

10. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets und der vorhandenen Erschließungsanlagen sieht die Stadt keine andere Möglichkeit, um das oben angegebene Ziel, das mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, zu erreichen.

Vor dem Hintergrund, dass im Umfeld des Plangebietes bereits Wohnbebauung sowie notwendige Infrastrukturen und Erschließungsstraßen bestehen, ist die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit verhältnismäßig geringen Konflikten verbunden. Zerschneidungseffekte und Umweltbeeinträchtigungen treten lediglich in geringem Umfang auf, so dass der Standort insgesamt als günstig anzusehen, und, auch im Sinne der Nachhaltigkeit, ein ausgewogener Kompromiss zwischen dem Ziel der baulichen Erweiterung und des Erhalts der Funktionen von Natur und Landschaft ist.

11. Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a BauGB)

In § 1a BauGB sind die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz aufgeführt, die bei der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind:

- das Bodenschutzgebot gem. § 1a Abs. 2 BauGB,
- Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen gem. § 1a Abs. 2 BauGB,
- Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gem. § 1a Abs. 3 BauGB und
- Prüfung der Verträglichkeit mit EU-Schutzgebieten gem. § 1a Abs. 4 BauGB in Verb. mit § 31 ff. BNatSchG.
- die Erfordernisse des Klimaschutzes gem. § 1a Abs. 5.

a) Bodenschutzgebot – Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen

Gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen, um die Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen zu verringern.

Die Planung ist zur Schaffung von Wohngrundstücken im Außenbereich in diesem Fall erforderlich, weil die aktuelle Nachfrage nach Baugrundstücken zur Eigenentwicklung von Borstel nicht aus dem Spektrum der verfügbaren Baulücken bedient werden kann⁶.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist sich ihrer Verantwortung sowohl beim sparsamen Umgang mit Grund und Boden als auch beim Klimaschutz bewusst. Sie hat daher bereits 2014 Ziele zur Entwicklung von Wohnbauland beschlossen. Danach gibt die Stadt der Innenentwicklung grundsätzlich den Vorzug vor der Außenentwicklung.

Gem. § 1a Abs. 2 Satz 4 soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Bedarf an Wohngrundstücken im Stadtteil, die nicht über die Innenentwicklung gedeckt werden können.

Außerdem sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Das geschieht durch die Festsetzung der GRZ, wodurch die zulässige Bodenversiegelung begrenzt wird.

b) Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Siehe dazu den folgenden Abschnitt „Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich“.

⁶ Nach dem Baulückenkataster der Stadt Neustadt am Rbge. sind in Borstel Stand: 18.01.2021 zwei und in Nöpke Stand: 24.06.2020 keine bebaubaren Baulücken vorhanden, bei denen es von Seiten der Eigentümer auch Verkaufsbereitschaft bekannt ist.

c) Prüfung der Verträglichkeit mit EU-Schutzgebieten

Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen. Südöstlich des Plangebiets liegt das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (3021-331) in einer Entfernung von ca. 8 km. Südlich liegt das FFH-Gebiet „Steinhuder Meer“ (3420-331) mit einer Entfernung von ca. 9 km welches auch als SPA-Gebiet „Steinhuder Meer“ (3521-401) ausgewiesen ist. Südwestlich liegen die FFH-Gebiete „Häfern“ (3421-331) und „Rehburger Moor“ (3421-301), beide ebenfalls in einer Entfernung von ca. 9 km. Nordöstlich liegt das FFH-Gebiet „Fledermauslebensraum bei Rodewald“ (3322-331) in einer Entfernung von ca. 7,5 km.

d) Erfordernisse des Klimaschutzes

Gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat sich mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz und Siedlungsentwicklung (2010) verpflichtet, zu der Entwicklung der Klimaschutzregion Hannover und einem zukünftigen Klimaschutzpakt aktiv beizutragen und bis zum Jahr 2050 die Treibhausgasemissionen von 8,4 Tonnen pro Einwohner und Jahr (t/Ew*a) mindestens auf zwei t/Ew*a zu senken. Mit dem Ratsbeschluss aus 2022 (Vorlage 2021/313) strebt die Stadt Neustadt a. Rbge. die Treibhausgasneutralität bereits bis 2035 an und schließt sich mit dem Beschluss dem Regionsziel an. Das Aktionsprogramm Klimaschutz und Siedlungsentwicklung wird aktuell fortgeschrieben.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat außerdem mit Beschluss vom 04.05.2023 (Beschlussvorlagen Nr. 2022/298 und Nr. 2022/298/1) Rahmenbedingungen, die zu einer klimagerechten Siedlungsentwicklung beitragen sollen, beschlossen. Für das vorliegende Baugebiet sollen unter Berücksichtigung seiner Größenordnung folgende Regelungen Anwendung finden:

- Für alle beheizten oder klimatisierten Gebäude muss der KfW-Effizienzstandard 40 erreicht werden. Das beinhaltet üblicherweise die Nutzung von Photovoltaikanlagen. Andere regenerative Energien sollen jedoch in sinnvoller Weise ebenfalls ermöglicht werden. Die hierfür notwendigen Regelungen werden über entsprechende städtebauliche Verträge konkretisiert.
- Es soll künftig die Möglichkeit für Bauherren geben, an Beratungsveranstaltungen zum Thema Klimaeffizienz teilzunehmen, die von der Stadtverwaltung angeboten werden.

Auf eine Festsetzung im Bebauungsplan zur Installation von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen wird aufgrund der Regelungen in § 32a NBauO verzichtet. Die Stadt geht davon aus, dass ein Betrieb von PV-Anlagen in Kombination mit dem KfW-Effizienzstandard 40 in jedem Fall sinnvoll und wirtschaftlich möglich ist.

Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, können konkrete Aussagen über die Auswirkungen der Planung auf den Klimawandel und insbesondere den CO₂-Ausstoß nicht ohne einen unverhältnismäßig hohen Aufwand getroffen werden. Durch die geplante Bebauung kann theoretisch eine Zunahme der CO₂-Emissionen entstehen. Die geplante Bebauung wird vor allem im Entstehungsprozess (sprich Bau der Häuser, Erschließung etc.) mehr CO₂-Emissionen generieren. Diese Emissionen werden zu einem Großteil am Ort der Entstehung der Bauteile verursacht (Emissionsrucksack). Durch energieeffiziente Bebauung und Grünmaßnahmen etc. kann das Maß an CO₂-Emissionen auf lange Sicht auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Maßnahmen zur Minderung von CO₂-Emissionen sind durch die Bauweise, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und die geplanten Regelungen im städtebaulichen Vertrag gegeben. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass bereits jetzt die landwirtschaftliche Nutzung einen Beitrag zu den CO₂-Emissionen leistet. Als Auswirkung auf das Klima ist dabei insbesondere die Ausbringung von Stickstoffdünger zu nennen, dessen energieintensive Erzeugung ebenso wie dessen Ausbringung zur Emission von Treibhausgasen führt. Dem ist gegenüberzustellen, dass wichtige Lebensmittel für die menschliche Ernährung/ Energiepflanzen für die Erzeugung regenerativer Energie aus Biomasse erzeugt werden.

Die Stadt geht daher davon aus, dass die Planung keine wesentlichen Auswirkungen auf den Klimawandel haben wird. Unter Berücksichtigung der Ausführung in Abschnitt VI.B.5 lassen sich auch keine Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das lokale Klima ableiten.

Folgen des Klimawandels können z.B. Starkregenereignisse oder Hitzewellen mit langen Trockenperioden sein, die ggfs. Anpassungen der Festsetzungen des Bebauungsplans erfordern könnten. Im vorliegenden Fall ist von einer geringen Anfälligkeit der geplanten Nutzung gegenüber den Folgen des Klimawandels auszugehen. Da im Plangebiet und der näheren Umgebung keine Oberflächengewässer und Abflussbereiche von Oberflächenwasser vorhanden sind, sind Überflutungen nicht zu erwarten. Die geplante lockere Wohnbebauung mit ihren begrünten Freiflächen lässt auch keine Anfälligkeit der geplanten Nutzung bei starker Erwärmung durch Hitzewellen erwarten, eine ausreichende Frischluftzufuhr ist sichergestellt. Die Versickerung des Oberflächenwassers sowie die in der Niedersächsischen Bauordnung vorgeschriebene Anlage von Grünflächen auf den nicht überbauten Flächen leisten einen Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Positiv zu erwähnen ist, dass durch die Bushaltstelle Borstel/ Im Bruche, welche direkt an das Plangebiet angrenzt, eine direkte Anbindung der Neubebauung an den ÖPNV in wenigen Metern Entfernung gegeben ist.

12. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

a) Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Vorrangiges Anliegen im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung ist zunächst die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot, fachlich- technisches Optimierungsgebot). Die nachfolgend erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind geeignet, die Eingriffe in Natur und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß zu verringern. Zudem werden Maßnahmen benannt, die über die Anforderungen der Eingriffsregelung hinaus zur Minimierung nachteiliger Umweltwirkungen vorgesehen sind.

Hervorzuheben sind als primäre Vermeidungsmaßnahmen hierbei die Überplanung einer Fläche mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft und die vorgesehenen Höhenbegrenzungen für die bauliche Entwicklung.

Bodenschutz

Im Bereich des neuen Baugebiets sollten bei der Durchführung der Planung folgende bauzeitlichen Schutzvorkehrungen getroffen werden:

- Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschieben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen (vgl. auch § 202 BauGB). Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.

- Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).
- Bauarbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Auf den verdichtungsempfindlichen nicht verbauten Bodenflächen sind technische Vorkehrungen zur Vermeidung von dauerhaften Bodenverdichtungen (z.B. Einsatz von Baggermatten auf Baustraßen) zu treffen. Außerdem sind die Empfehlungen der Baugrunduntersuchung, welche im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 520A vom Ingenieurbüro Marienwerder GmbH im Frühjahr 2022 erstellt wurde, zu beachten. So sind u.a. die Schmelzwasserlehme für die Wiederverfüllung der Arbeitsräume und als Füllboden im Gründungsbereich ohne eine Bodenverbesserung nicht geeignet, da sie bei Wasserzutritt und gleichzeitiger mechanischer Beanspruchung ihre Tragfähigkeit verlieren (INGENIEURBÜRO MARIENWERDER GMBH 2022: 11).

Versickerung von Niederschlagswasser

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist aus Gründen des Grundwasser- und Oberflächengewässerschutzes von großer Bedeutung.

Aufgrund der Untergrundverhältnisse im Plangebiet ist eine Versickerung des Niederschlagswassers laut Baugrunduntersuchung im 1. Bauabschnitt möglich (INGENIEURBÜRO MARIENWERDER 2022) und wird daher in der örtlichen Bauvorschrift festgesetzt. Neben der Verbreiterung der Straßenparzelle für die Herstellung von Sickermulden im Straßenseitenraum wird am nördlichen Rand des Plangebietes eine „Fläche für die Wasserwirtschaft“ mit der Zweckbestimmung „Sickermulde“ festgesetzt, um das von den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser zu versickern.

In der örtlichen Bauvorschrift wird geregelt, dass das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser durch bauliche und technische Maßnahmen auf dem Grundstück zu versickern ist. Dafür sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Anpflanzung von Bäumen und Schutz von Bäumen

Die Festsetzung der „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen“ dient der Gestaltung der Erschließungsstraße. Auf der Fläche ist ein Baum aus der Liste der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) zu verwenden, der dort als geeignet oder gut geeignet eingestuft wurde (hochstämmiger Laubbäume 2. Ordnung, 3x verpflanzt, Stammumfang mindestens 16 cm). Die angepflanzten Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Geringfügige Abweichungen von dem in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandort können ausnahmsweise zugelassen werden.

Zum Erhalt der Eiche am nördlichen Rand des Baugebietes wird die geplante Versickerungsmulde mit ca. 3m Abstand um den Kronentraufbereich geführt. Im Übrigen sind in der Bauphase insbesondere bei der Abgrabung für die Versickerungsmulde die Vorschriften nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten.

Bauzeitenregelung

Die Baufeldräumung (Beseitigung von Oberboden, Vegetation) ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nur außerhalb der Vogelbrutzeit (Brutzeit zwischen 01. März und 30. September) durchzuführen. Insbesondere zum Schutz der Dorngrasmücke ist dies zu beachten (ABIA GBR

2022: 8). Ist ein Baubeginn bzw. eine Baufeldräumung innerhalb der Vogelbrutzeit erforderlich, so ist vor Beginn der Baufeldräumung eine örtliche Überprüfung des Plangebiets auf mögliche Vogelbruten (Offenlandbrüter) von einem fachlich qualifizierten Biologen durchzuführen.

Klimaschutz

Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,25 mit max. möglicher 50% Überschreitung sichert eine lockere Wohnbebauung und somit gute Durchlüftung des neuen Baugebietes, auch wird die Frischluftzufuhr benachbarter vorh. Baugebiete nicht beeinträchtigt. Die Versickerungsfunktion der bisherigen Ackerfläche bleibt durch die Festsetzung der Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken erhalten. Seitens der privaten Bauherren kann durch die Anlage von Regenwasserspeichern und Nutzung als Brauchwasser ein Beitrag zur Entlastung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere in Defizitphasen während lang anhaltender Trockenperioden geleistet werden.

Die Festsetzung der Pflanzung von min. 1 Laubbaum oder 2 Obstbäume je 800m² angefangene Grundstücksfläche fördern die Regenwasserversickerung und dienen bei sommerlichen Hitzeperioden als kühlende Rückzugsorte. Bei der Artenauswahl wurden klimawandelangepasste Arten berücksichtigt.

b) Maßnahmen zum Ausgleich

Trotz der oben aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung innerhalb des Geltungsbereichs beeinträchtigt die Durchführung des Bebauungsplans die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Es werden Freiflächen für eine bauliche Nutzung in Anspruch genommen. Die Beeinträchtigung ist ein Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG, der ausgeglichen werden muss.

Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Eingriff auszugleichen, der durch den Bebauungsplan entsteht, ergeben sich aus einer Eingriffsbilanzierung maßgeblich auf der Grundlage der Biotoptypenerfassung: Der Zustand von Natur und Landschaft vor dem Eingriff wird mit der geplanten Situation nach dem Eingriff verglichen. Die Bewertung erfolgt anhand des Biotoptypenschlüssels NRW⁷ sowie der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008). Die Flächen im Plangebiet haben danach folgende Werte (vgl. Tab. 2 Biotoptypen im Plangebiet).

Tab. 5: Ermittlung Flächenwert Istzustand

1	2	3	4	5	6	7	8
Code (lt. Biotoptypenwertliste)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche [m ²]	Grundwert A (lt. Biotoptypenwertliste)	Grundwert P (lt. Biotoptypenwertliste)	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamt-wert (Sp 6 x Sp 7)	Einzel-flächen-wert (Sp 3 x Sp 7)
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung ohne Gehölzbestand	334	2	2		2	668
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	7.334	2	2		2	14.668
1.1	Versiegelte Fläche	195	0	0		0	0
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	170	4	4		4	680
8.033			Gesamtflächenwert				16.016

⁷ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/de/anleitungen/bk/anhang/bt-schluesssel>

Die Flächenbilanz der Biotoptypen unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Tab. 6: Ermittlung Flächenwert des Planzustandes

1	2	3	4	5	6	7	8
Code (lt. Biotoptypenwertliste)	Biotyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche [m²]	Grundwert A (lt. Biotoptypenwertliste)	Grundwert P (lt. Biotoptypenwertliste)	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 6 x Sp 7)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 7)
	Allgemeines Wohngebiet (WA) GRZ 0,25 + 50% Überschreitung (Gesamtfläche 6.220 m²)						
1.1	Versiegelte Fläche (37,5% Anteil)	2.332	0	0		0	0
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen (62,5% Anteil)	3.888	2	2		2	7.776
	öffentliche Straßenverkehrsfläche (1.442 m²)						
1.1	Versiegelte Fläche (80% Kleieweg, Erschließung, Borstelstraße abzüglich 24x3m Sickermulde)	1.155	0	0		0	0
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand (20%)	287	2	2		2	574
	Fläche für die Wasserwirtschaft, Zweckbestimmung: Sickermulde (353 m²)						
9.1	Graben, Kanal, Teich, Abgrabungs-, Senkungs-, Stau-, Kleingewässer (Naturfern)	353	2	2		2	706
	Grünfläche zum Schutz des Bestandsbaums (18 m²)						
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	18	4	4		4	72
		8.033					Gesamtflächenwert 9.128
							Kompensationsdefizit 6.888

Der Vergleich von Ist- und Planzustand zeigt, dass im Plangebiet ein **Kompensationsdefizit von 6.888 Wertpunkten** verbleibt, was durch eine externe Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs abzulösen ist.

Bei der externen Maßnahmenfläche auf dem nördlichen Teil des Flurstücks 3/1, Flur 1, Gemarkung Dudensen handelt es sich um eine Ackerfläche, die aktuell als Wildäusungsfläche genutzt wird (schriftl. Auskunft S. Moritz, Stadt Neustadt a. Rbge., 10.05.2023). Das Flurstück ist insgesamt ca. 14.480m² groß. Der nördliche Teil (ca. 8.000m²) ist im Istzustand als strukturreiche Brachefläche mit aufgelaufenen Gehölzen (v.a. Spätblühende Traubenkirsche) anzusprechen. Da der Ackerstatus Bestand hat, wird die Fläche als Intensivacker mit mäßig hohem Wildkrautanteil eingestuft (s.u. Tab. 7).

Als Ausgleich für den Eingriff im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg - 1. Bauabschnitt“ wird eine rund 2.300m² große Teilfläche im Nordwesten des Flurstücks (ein ca. 35m breiter Streifen von der westlichen Grenze aus) als Extensivwiese angelegt. Das Ziel der Kompensation ist die Entwicklung einer mageren, artenreichen Mähwiese.

Die externe Kompensationsfläche ist wie folgt zu entwickeln und zu pflegen:

- Die Kompensationsfläche ist vor Ansaat gründlich vorzubereiten, um ein Aufkommen von Samen- und Wurzelunkräutern einzudämmen. Die Fläche ist mit zertifiziertem Regiosaatgut des Typs „Magerrasen sauer“, „Mager- und Sandrasen“ oder einer vergleichbaren standortgerechten Mischung aus dem Herkunftsgebiet „Nordwestdeutsches Tiefland“ anzusäen. Die Ansaatmenge orientiert sich an den Empfehlungen der Bezugsquelle.
- Im Jahr der Ansaat und den folgenden 2 Jahren ist die Fläche im Rahmen der Entwicklungspflege 2- bis 3-mal jährlich zu mähen. Anschließend ist die Fläche 1- bis 2-mal jährlich zu mähen. Die erste Mahd darf jeweils frühestens am 15.06. erfolgen,

die zweite Mahd frühestens am 01.09. Am Rand der Fläche ist ein 3 m breiter Saumstreifen zu belassen, der nur alle 2 Jahre einmal zusammen mit der restlichen Fläche gemäht wird. Das Mähgut ist grundsätzlich von der Fläche zu entfernen.

- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Düngung der Fläche sind unzulässig – nach fortgeschrittener Ausmagerung der Fläche und Erreichung des Kompensationsziels ist aber nach Abstimmung mit der Stadt eine Erhaltungsdüngung möglich.
- Die Mahd des gesamten Flurstücks soll von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite erfolgen. Eine Nachtmahd soll nicht erfolgen.
- Invasive Neophyten und – bei gehäuftem Auftreten – das Jakobs-Greiskraut sind in Abstimmung mit der Stadt durch gezielte Maßnahmen zurückzudrängen.
- Veränderungen der Bodengestalt sowie Eingriffe in den Wasserhaushalt sind unzulässig. Das Grünland darf nicht umgebrochen werden. Schleppen, Striegeln und Walzen der Fläche sind nur im Einzelfall nach Abstimmung mit der Stadt zulässig.
- Der Jagdpächter der Fläche ist über anstehende Mähmaßnahmen rechtzeitig zu informieren, so dass dieser die Fläche vorab nach Jungtieren absuchen und ggf. abgestimmte Maßnahmen gegen eine Schädigung von Wild ergreifen kann.

Die Durchführung der Ansaat und der Beginn der Pflegemaßnahmen erfolgt spätestens in der Vegetationsperiode nach Rechtskraft des Bebauungsplanes. Gemäß der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) wird eine Aufwertung von 3 Wertpunkten angenommen. Die Ausgleichsmaßnahme wird durch eine vertragliche Vereinbarung gesichert.



Abb. 29: Externe Ausgleichsmaßnahme A 1



Abb. 30: Übersicht Lage der externen Ausgleichsmaßnahme

Tab. 7: Aufwertungspotential auf dem Flurstück 3/1, Flur 1, Gemarkung Dudensen, Maßnahme A1

Bilanzierung der Aufwertung der Kompensationsfläche						
1	2	3	4	5	6	7
Code (lt. Biotop- typen- wertliste)	Biototyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche (m²)	Grund- wert A/P (lt. Biotoptypen- wertliste)	Gesamt- korrektur- faktor	Gesamt- wert (Sp 5 x Sp 6)	Einzel- flächen- wert (Sp 4 x Sp 7)
Ausgangszustand						
3.1	Acker, intensiv	2.296	2	plus 1	3	6.888
Kompensationsziel						
3.5	Artenreiche, magere Mähwiese	2.296	6	1	6	13.776
Aufwertungspotenzial						6.888

Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Borstel B-Plan "Östlich Bruchlandsweg - 1. Bauabschnitt"

Externe Kompensationsfläche
Flurstück 3/1, Flur 1, Gemarkung Dudensen

Geltungsbereich B-Plan

A1

Ausgleichsmaßnahme A1

Gilt für das gesamte Baufeld:

Baufeldfreiräumung außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01.03. - 30.09.

Bei Baubeginn/Baufeldräumung innerhalb der Vogelbrutzeit ist vor Beginn eine örtliche Überprüfung des Plangebiets auf mögliche Vogelbruten durch einen fachlich qualifizierten Biologen durchzuführen.

Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Allgemeines Wohngebiet
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Grünfläche
- Sickermulde
- Einzelbaumpflanzung

Schutzmaßnahme (S)

- S 1 Maßnahmennummer
- Einzelbaumschutz gemäß DIN 18920

Externe Ausgleichsmaßnahme (A)

- A 1 Maßnahmennummer
- Entwicklung einer Extensivwiese

Nachrichtlich

- Geltungsbereich Bebauungsplan
- Bauflächengrenze

Biotoptypen

- 3.1 Acker intensiv
- 2.2 Straßenbegleitgrün, Straßenböschung mit Gehölzbestand
- 2.4 Wegraine, Säume ohne Gehölze
- 1.1 Versiegelte Fläche
- 1.4 Feld-, Waldwege, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung
- 7.2 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >50%
- Einzelbaum
- Sträucher

Quellen Biotoptypen: Eigene Kartierung, September 2022

Karte 2: Maßnahmenplanung Mai 2023

Maßstab 1:1000

0 12,5 25 50
Meter



Auftraggeber: Thomas Fehse & Henning Dangers GbR
Zum Heiberg 15
31638 Stöckse

Im Unterauftrag von:

Susanne Vogel
Architektin
Baufeldplanung

Planungsbüro Vogel
Susanne Vogel
Gretchenstraße 35
30161 Hannover
Tel. 0511/394 61 68
Internet: vogel@planungsbuero-vogel.de

Auftragnehmerin



Planungsgruppe Umwelt

Dipl.-Ing. I. Peters
Stiftstraße 12
30159 Hannover
0511 51949785
i.peters@planungsgruppe-umwelt.de

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2021 LGLN

C. Artenschutzrechtliche Betroffenheit

1. Rechtliche Grundlagen

Bebauungspläne selbst können noch keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot; Störungsverbot; Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören) bewirken. Sie bereiten diese allerdings durch die Festsetzungen des Bebauungsplans vor. Die Belange des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind daher als Teil der Umweltschutzbelange bei der Aufstellung eines Bebauungsplans im Rahmen der obligatorischen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Ausgangsbasis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die in den §§ 44 und 45 BNatSchG festgelegten Regelungen zum besonderen Artenschutz. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, beschränken sich die vorstehend erläuterten Verbotstatbestände auf ein eingeschränktes Artenspektrum, welches die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebenden Vogelarten umfasst. Zusätzlich wären Arten zu berücksichtigen, welche in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, die aber noch nicht vorliegt (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Die übrigen streng oder besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Zudem gilt in den o.g. Fällen die Sonderregelung, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vorliegt:

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

- und soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu können, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG 2017).

Bezüglich der Verbotstatbestände lässt sich feststellen, dass ein Eintreten des Störungstatbestandes für weit verbreitete (ubiquitäre) und ungefährdete Arten i. d. R. ausgeschlossen werden kann (wobei dies in erster Linie Vogelarten und nicht Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrifft). Die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen in der normalen Landschaft führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großflächig abgrenzbar sind und i. d. R. hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Teile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen i. d. R. ausgeschlossen werden.

2. Konfliktabschätzung/ Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Wie beim Schutzgut Tiere erläutert wurde von Mitte März 2022 bis Mitte Juni 2022 eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass das geplante Gebiet kaum von Vögeln besiedelt wird. Es ist davon auszugehen, dass durch die vorgesehenen Festsetzungen die kartierten Brutplätze von Amsel und Kohlmeise nicht betroffen sind, solange die Gehölze entlang der beiden Wege nördlich und südlich des Gebietes erhalten bleiben. Auch der kartierte randliche Reviermittelpunkt der Dorngrasmücke am Wegsaum des Kleiewegs liegt östlich außerhalb des Plangebietes. Bei dieser ungefährdeten und hinsichtlich ihrer Ansprüche an den Brutplatz flexiblen Art ist aber auch bei Überplanung des Reviermittelpunktes davon auszugehen, dass dem Revierpaar ein anderer, geeigneter Brutplatz in ihrem Revier zur Verfügung steht, so dass die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Eine artenschutzrechtliche veranlasste CEF-Maßnahme ist deshalb nicht erforderlich (ABIA GBR 2022: 7f.).

Durch die Festsetzungen ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Artvorkommens im Umfeld des Plangebietes zu erwarten. Die Feldlerche wurde im Umfeld bis 100 m um das Gebiet nicht nachgewiesen, so dass ein möglicher Verdrängungseffekt infolge von Kulissenwirkung auszuschließen ist. Störungsempfindliche Arten wurden im Umfeld nicht festgestellt (ABIA GBR 2022: 8.).

Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch eine Bauzeitenregelung zur Baufeldfreiräumung, kann eine Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Baufeldräumung und die Beseitigung von Vegetationsstrukturen (Beseitigung von Vegetation und Oberboden) sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur außerhalb der Vogelbrutzeit (Brutzeit zwischen 01. März und 30. September) durchzuführen.

Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche, d. h. populationsrelevante Störungen (z. B. Zerschneidung, baubedingte akustische/visuelle Störung, Spaziergänger etc.) können für die im Plangebiet anzunehmenden, ungefährdeten Vogelarten ausgeschlossen werden. Einerseits ist den zu erwartenden Störungen (Lärm und Beunruhigung durch Bautätigkeit und durch leicht erhöhten Erschließungsverkehr und ggf. mehr Spaziergängern) aufgrund der vorhandenen Vorbelastung eine nachrangige Bedeutung zuzuweisen. Andererseits ist für die ungefährdeten, ubiquitären Arten von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der i. d. R. großräumigen lokalen Populationen

auszugehen. Gehölzrodungen sind (da kaum vorhanden) nicht zu erwarten, so dass relevante Lebensraumstrukturen im Plangebiet und um Umfeld erhalten bleiben.

Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch Überbauung bzw. Baufeldfreiräumung ist die Zerstörung oder Beschädigung von potenziellen oder tatsächlich genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG denkbar. Nahrungshabitate sind in diesem Kontext nur dann relevant, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt, deren Verlust eine unmittelbare Rückwirkung auf eine Fortpflanzungsstätte hätte (z. B. Aufgabe des Nestes).

Direkte Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, Gehölzrodungen sind nicht erforderlich. Zudem wird durch eine Bauzeitenregelung die unmittelbare Zerstörung von aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Dorngrasmücke) vermieden. Die möglicherweise neu entstehenden Brutmöglichkeiten in den entstehenden Gärten der Wohnbebauung können die Lebensraumeignung für gehölzbrütende Vogelarten verbessern.

Störungsempfindliche Arten wurden im Umfeld nicht festgestellt. Auch die Feldlerche wurde im Umfeld bis 100 m um das Gebiet nicht nachgewiesen, so dass ein möglicher Verdrängungseffekt infolge von Kulissenwirkung auszuschließen ist. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass kein potenzieller Lebensraum der Feldlerche beeinträchtigt wird.

3. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Brutvögel kann bei Umsetzung entsprechender artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden:

- Baubedingte Tötungsrisiken und der Verlust genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden für die betroffenen Arten durch Bauzeitenregelungen vermieden. Die Baufeldräumung und die Beseitigung von Vegetationsstrukturen (Beseitigung von Vegetation und Oberboden) sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur außerhalb der Vogelbrutzeit (Brutzeit zwischen 01. März und 30. September) durchzuführen.
- Sollte ein Baubeginn bzw. eine Baufeldräumung innerhalb der Vogelbrutzeit vorgesehen werden, so ist vor Beginn der Baufeldräumung eine örtliche Überprüfung des Plangebietes auf mögliche Vogelbruten von einer qualifizierten Fachkraft (Ornithologe) durchzuführen.

4. Fazit

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Bauzeitenregelung wird festgestellt, dass die ökologische Funktion der von der Planung betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt.

D. Zusätzliche Angaben

1. Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans erstellte Ausgleichsbilanzierung orientiert sich an der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008). Besondere Schwierigkeiten sind bei der Erstellung des Umweltberichts nicht aufgetreten.

2. Maßnahmen zur Überwachung

Zielsetzung des Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Umsetzung der umwelt- und naturschutzfachlichen Anforderungen im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans wird durch die Stadt Neustadt a. Rbge. überprüft. Insbesondere sind die Einhaltung der Bauzeitenregelung sowie die Umsetzung und langfristige Sicherung der Ausgleichsmaßnahme zu überwachen.

3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“ wird eine rd. 0,74 ha große Fläche für die Schaffung von Wohngrundstücken festgesetzt. Durch den Bebauungsplan werden die vorhandenen intensiv genutzten Ackerflächen überbaut. Der Bebauungsplan verursacht somit eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. Dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG wurde durch entsprechende Maßnahmen Rechnung getragen. Dennoch verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch Ausgleichsmaßnahmen auf einer externen Ausgleichsfläche kompensiert werden müssen.

- **Mensch:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.
- **Tiere, Pflanzen, Biotope:** Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen, können sämtliche erhebliche Beeinträchtigungen vermieden oder ausgeglichen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte können durch eine entsprechende Bauzeitenregelung vermieden werden.
- **Boden:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden oder ausgeglichen.
- **Wasser:** Es werden voraussichtlich sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.
- **Klima/Luft:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.
- **Landschaft/Landschaftsbild:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.
- **Kultur- und sonstige Sachgüter:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.
- **Wechselwirkungen:** Die einzelnen Schutzgüter/Naturgüter wurden hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen miteinander untersucht und diese bei Vermeidung und Ausgleich beachtet.

Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden hinsichtlich ihrer Umsetzung und Wirksamkeit von der Stadt Neustadt a. Rbge. überwacht.

4. Referenzliste

Die Quellen, die für die Beschreibung und Bewertungen herangezogen wurden, sind bereits im Text angegeben.

VII. Abwägung: Private Belange

Zu den von der Planung berührten privaten Belangen gehören im Wesentlichen die aus dem Grundeigentum resultierenden Interessen der Nutzungsberechtigten. Sie umfassen

- das Interesse an der Erhaltung eines vorhandenen Bestandes,
- das Interesse, dass Vorteile nicht geschmälert werden, die sich aus einer bestimmten Wohn- oder Geschäftslage ergeben und
- das Interesse an erhöhter Nutzbarkeit eines Grundstücks.

Die Flächen im Plangebiet sind Privateigentum. Die Nutzung als Baugrundstücke führt zu einer Werterhöhung im Vergleich mit der Nutzung als Acker. Die Interessen der Eigentümer werden dadurch gefördert.

VIII. Abwägung: Zusammenfassende Gewichtung

Die zusammenfassende Gewichtung des Abwägungsmaterials ist die eigentliche Abwägung, mit der ein Ausgleich zwischen harmonisierenden und gegenläufigen Belangen hergestellt wird. Die Stadt hat hier zwar eine erhebliche Gestaltungsfreiheit. Diese Gestaltungsfreiheit hat aber Grenzen. Das Gebot gerechter Abwägung wird verletzt, wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Für die Gewichtung der Belange ergeben sich aus § 1 Abs. 5 BauGB folgende Leitlinien:

- Der Bebauungsplan soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.
- Der Bebauungsplan soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
- Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Außerdem sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen und in Anspruch genommen werden (Umwidmungssperrklausel).

Diese Planungsleitsätze sind für die Stadt Optimierungsgebote. Die Stadt ist aufgefordert, die damit zusammenhängenden Einzelbelange so weit wie möglich zu fördern und so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Der Bebauungsplan gewährleistet eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung. Er wird aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. entwickelt und fügt sich damit in die Gesamtentwicklung der Stadt ein.

Eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung wird durch detaillierte Regelungen der privaten Grundstücksnutzung und durch die Schaffung öffentlicher Flächen gewährleistet. Durch die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung mit dem Baugebietstyp „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) der BauNVO, durch die Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung und durch die Regelung der überbaubaren Grundstücksflächen wird die private Nutzung eingegrenzt. Für die Erschließung des Baugebietes werden öffentliche Flächen festgesetzt.

Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung stehen bei dem Bebauungsplan im Vordergrund. Der Bebauungsplan schafft etwa 7 Baugrundstücke für Einfamilienhäuser. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse werden gewährleistet.

Die Belange der Landwirtschaft beeinträchtigt der Bebauungsplan nur wenig. Mit ihnen eng verbunden ist die Umwidmungssperrklausel. Mit diesem Planungsleitsatz soll die landwirtschaftliche Nutzung gegenüber möglicher Verdrängung durch wirtschaftlich meist stärkere Nutzungen geschützt werden. Im vorliegenden Fall können neue Wohngrundstücke nur zu Lasten von Freiflächen bereitgestellt werden.

Der Bebauungsplan fördert die Erhaltung und Fortentwicklung der Ortschaft Borstel. Eine geordnete Erschließung des Plangebiets ist gewährleistet. Die davon berührten Belange werden beachtet.

Die Umweltbelange werden durch die Inanspruchnahme des Freiraumes für eine bauliche Nutzung notwendigerweise beeinträchtigt. Schädliche Umwelteinwirkungen entstehen durch die Nutzungen im Plangebiet zwar nicht. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird aber durch die mit der Bebauung verbundene Bodenversiegelung beeinträchtigt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer externen Kompensationsfläche durchgeführt und durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Die erkennbar betroffenen privaten Belange werden überwiegend gefördert und nur geringfügig beeinträchtigt.

Insgesamt rechtfertigt die Förderung der besonders gewichtigen Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der Belange der Ortsentwicklung die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen im vorgesehenen Umfang. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen rechtfertigen die geförderten Belange auch die Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, die sich bei der Durchführung des Bebauungsplans ergeben.

Verfahrensvermerke

Planverfasserin

Der Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung dazu wurden ausgearbeitet von Susanne Vogel, Architektin, Hannover.

Hannover, im November 2023

gez. Vogel

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 21. AUG. 2025 nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 22. SEP. 2025

Siegel

gez. Dominic Herbst
Bürgermeister

Beglaubigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 520A „Östlich Bruchlandsweg – 1. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift der Stadt Neustadt a. Rbge. mit der Urschrift wird beglaubigt.

Neustadt, den _____

Der Bürgermeister